Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6694**
14. Wahlperiode 17. 07. 2001

Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

zu dem Überprüfungsverfahren des Abgeordneten Dr. Heinrich Fink gemäß § 44b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes (AbgG)

(Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik)

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuss) hat in seiner 54. Sitzung am 5. Juli 2001 im Überprüfungsverfahren gemäß § 44b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine inoffizielle Tätigkeit des Abgeordneten Dr. Heinrich Fink für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen festgestellt.

Begründung

Inhaltsübersicht

A. Grundsätze des Verfahrens gemäß § 44b AbgG

§ 44b AbgG regelt die Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR. Eine solche Überprüfung wird im Regelfall nur auf einen entsprechenden Antrag des oder der jeweiligen Abgeordneten durchgeführt. Lediglich dann, wenn der 1. Ausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer Tätigkeit oder Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst feststellt, erfolgt die Überprüfung gemäß § 44b Abs. 2 AbgG auch ohne Zustimmung des oder der Betroffenen.

In der 14. Wahlperiode haben bislang 150 Mitglieder des Bundestages ihre Überprüfung gemäß § 44b Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes beantragt. Diese Verfahren sind bereits abgeschlossen worden; der 1. Ausschuss hat hierüber auf den Drucksachen 14/1900 und 14/3228 berichtet. In zwei Fällen hat der 1. Ausschuss gemäß § 44b Abs. 2 AbgG eine Überprüfung ohne Zustimmung der Betroffenen beschlossen; hierzu gehört auch das Verfahren des Abgeordneten Dr. Heinrich Fink. Über den anderen Fall der Überprüfung gemäß § 44b Abs. 2 AbgG hat der 1. Ausschuss auf Drucksache 14/3145 berichtet.

I. Rechtliche Grundlagen des Überprüfungsverfahrens

1. Gesetz, Richtlinien und Absprache zur Durchführung der Richtlinien

Seit der 12. Wahlperiode werden die Überprüfungen von Mitgliedern des Bundestages auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR auf der Grundlage des § 44b AbgG durchgeführt. Die Vorschrift wurde mit dem Vierzehnten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 20. Januar 1992 eingefügt (BGBl. I S. 67; s. a. Drucksachen 12/1324 und 12/1737). Zuvor fanden Überprüfungen von Mitgliedern des Bundestages auf eine Verstrickung mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR ihre Grundlage lediglich in Beschlüssen des Deutschen Bundestages vom 31. Oktober und 20. Dezember 1990, die auf einer Empfehlung des Ältestenrats (Drucksache 11/8386) beruhten.

Die gesetzliche Regelung wird ergänzt durch die „Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik“ und die „Absprache zur Durchführung der Richtlinien gemäß § 44b AbgG“. Während die Richtlinien im Rang von Geschäftsordnungsrecht stehen, handelt es sich bei der Absprache um Verfahrensgrundsätze, die sich der 1. Ausschuss für die Überprüfungen gegeben hat. Ebenso wie § 44b AbgG gehen diese Verfahrensregeln auf die 12. Wahlperiode zurück. Die Richtlinien wurden vom 12. Deutschen Bundestag erstmals am 5. Dezember 1991 beschlossen (vgl. BGBl. 1992 I S. 76) und der 1. Ausschuss vereinbarte seine Absprache zur Durchführung dieser Richtlinien erstmals am 30. April 1992. Beide Regelungswerke wurden unverändert für die 13. und zunächst auch für die 14. Wahlperiode übernommen. Der 14. Deutsche Bundestag hat dann in seiner Sitzung am 1. Oktober 1999 auf Empfehlung des 1. Ausschusses einige Änderungen der Richtlinien beschlossen (s. Drucksache 14/1698 sowie BGBl. 1999 I S. 2072). Auch die Absprache des 1. Ausschusses zur Durchführung der Richtlinien wurde überarbeitet. Einzelheiten über die vom 1. Ausschuss am 30. September 1999 beschlossenen Änderungen können dem Bericht der Abgeordneten Stephan Hilsberg und Joachim Hörster auf Drucksache 14/1698 sowie der Amtlichen Mitteilung des Präsidenten vom 5. November 1999 entnommen werden.

2. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in der 13. Wahlperiode mehrfach mit den Verfahren nach § 44b AbgG auseinandergesetzt und die hierzu getroffenen Regelungen als verfassungsgemäß bestätigt (siehe die Entscheidungen vom 21. Mai 1996, BVerfGE 94, 351 ff.; und vom 20. Juli 1998, BVerfGE 99, 19 ff.). Speziell die Entscheidung vom 21. Mai 1996 enthält grundlegende Aussagen zur Gestaltung der Überprüfungsverfahren.

II. Verfahrensgrundsätze

Den Regelungen in § 44b AbgG liegt der Gedanke zugrunde, dass grundsätzlich jedes Mitglied des Bundestages selbst entscheiden soll, ob es sich auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR überprüfen lassen will. Dementsprechend bestimmt § 44b Abs. 1 AbgG als Regelfall, dass solche Überprüfungen nur auf einen entsprechenden Antrag des oder der jeweiligen Abgeordneten durchgeführt werden. Eine Überprüfung ohne Zustimmung des/der Betroffenen findet gemäß § 44b Abs. 2 AbgG nur dann statt, wenn der 1. Ausschuss das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer Tätigkeit oder Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst feststellt. Diese Feststellung muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Ausschussmitglieder getroffen werden (Nummer 1 Abs. 4 der Richtlinien).

Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses stehen dem 1. Ausschuss gemäß Nummer 4 der Richtlinien die Mitteilungen des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (Bundesbeauftragter) sowie sonstige dem 1. Ausschuss zugeleitete oder von ihm beigezogene Unterlagen zur Verfügung. Damit wird auf die Beweismittel des Zeugen- und des Sachverständigenbeweises verzichtet; die Verfahren sind auf eine Überprüfung anhand von Urkunden und Angaben des/der Betroffenen beschränkt. Die Richtlinien und die Absprache enthalten außerdem eine Reihe von Mitwirkungsrechten und Schutzbestimmungen zugunsten des betroffenen Mitglieds des Bundestages. Hierzu gehören insbesondere das Akteneinsichtsrecht des betroffenen Mitglieds (Nummer 2 Abs. 1 der Richtlinien), seine Anhörung (Nummer 5 Abs. 1 der Richtlinien) sowie das Recht, den zu veröffentlichenden Feststellungen des 1. Ausschusses eine eigene Erklärung hinzuzufügen (Nummer 6 der Richtlinien). In seiner nunmehr geltenden Fassung stellt Nummer 2 Abs. 2 und 3 der Richtlinien darüber hinaus ausdrücklich klar, dass der vertrauliche Charakter der Überprüfungsverfahren das Akteneinsichtsrecht der Mitglieder des Bundestages (§ 16 GO-BT) sowie das Zutrittsrecht zu den Ausschussberatungen (§ 69 Abs. 2 GO-BT) beschränkt. Weiterhin enthalten die überarbeiteten Feststel-

lungskriterien in Nummer 6 der Absprache zur Durchführung der Richtlinien einen Katalog von Indizien, die nach der Erfahrung des 1. Ausschusses in der Regel auf eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR hinweisen. Dieser Katalog ist allerdings nicht als abschließende Aufzählung zu verstehen und ersetzt auch nicht die zur Feststellung einer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst in jedem Einzelfall notwendige Würdigung der konkret vorliegenden Beweismittel.

Auch die Feststellung des Prüfungsergebnisses bedarf schließlich einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des 1. Ausschusses (Nummer 1 Abs. 4 der Richtlinien). Soweit nach diesem Ergebnis eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder eine politische Verantwortung des überprüften Mitglieds des Bundestages für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR erwiesen ist, wird diese Feststellung unter Angabe der wesentlichen Gründe als Bundestagsdrucksache veröffentlicht (Nummer 6 der Richtlinien). Eine Beeinträchtigung der parlamentarischen Rechte des betroffenen Mitglieds oder gar eine Verpflichtung zur Mandatsniederlegung ist damit nicht verbunden. Die Beurteilung der getroffenen Feststellungen soll vielmehr der Öffentlichkeit, den Wählern, vorbehalten bleiben.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Mai 1996 (2 BvE 1/95; BVerfGE 94, 351 ff.) wird das vom Deutschen Bundestag festgelegte und durch Richtlinien und Absprachen näher ausgestaltete Verfahren – auch soweit es auf die Beweismittel des Zeugen- und Sachverständigenbeweises verzichtet und sich auf die Überprüfung anhand von Urkunden und Angaben des Betroffenen beschränkt – den verfassungsrechtlichen Anforderungen gerecht. Das Gericht weist jedoch darauf hin, dass der 1. Ausschuss für eine belastende Feststellung von der Verstrickung des Abgeordneten eine so sichere Überzeugung gewinnen muss, dass auch angesichts der beschränkten Beweismöglichkeiten vernünftige Zweifel an der Richtigkeit der Feststellung ausgeschlossen sind. Andernfalls steht es dem Ausschuss offen, in den Gründen die Beweislage darzustellen. Mutmaßungen sind dem Ausschuss verwehrt.

B. Ablauf des Verfahrens

Im Fall des Abgeordneten Dr. Heinrich Fink stellte der 1. Ausschuss in seiner Sitzung am 28. Januar 1999 auf Antrag des Abgeordneten Jörg van Essen das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit oder politischen Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR fest und beschloss, ein Überprüfungsverfahren ohne Zustimmung des Betroffenen gemäß § 44b Abs. 2 AbgG einzuleiten. Den Hintergrund dieser Entscheidung bildete die Tatsache, dass seit dem Jahre 1991, als Dr. Heinrich Fink mit der Begründung, mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR zusammengearbeitet zu haben, als Rektor der Berliner Humboldt-Universität entlassen worden war, Vorwürfe einer Tätigkeit als „IM“ in der Öffentlichkeit diskutiert wurden. Der 1. Ausschuss erachtete es als notwendig, eine mögliche Stasi-Verstrickung des Abgeordneten in einem förmlichen Überprüfungsverfahren zu klären.

Mit Schreiben vom 9. Februar 1999 ersuchte deshalb der Präsident des Deutschen Bundestages den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (im Folgenden: der – bzw. ab Herbst 2000 – die Bundesbeauftragte) um die Mitteilung von Erkenntnissen über Dr. Heinrich Fink. Der Bundesbeauftragte informierte unter dem 22. Juni 1999 über die in seiner Behörde aufgefundenen Hinweise auf eine inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR. Die der Mitteilung beigefügten Ablichtungen von Dokumenten aus den Beständen des Staatssicherheitsdienstes wurden seitens des Bundesbeauftragten mit Erläuterungen zur Interpretationshilfe versehen.

Im November 1999 nahmen die Berichterstatter des 1. Ausschusses Einsicht in die beim Bundesbeauftragten vorliegenden Originalakten.

Mit Schreiben vom 21. Januar 1999 und vom 22. Februar 2000 übersandte der Abgeordnete Dr. Heinrich Fink folgende Ablichtungen aus den Gerichtsverfahren anlässlich der Kündigung als Rektor der Humboldt-Universität:

- Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 1. April 1992
- Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. Dezember 1992
- Verfassungsbeschwerde vom 15. März 1993 sowie deren Erweiterung vom 5. November 1993
- seine Stellungnahme in der mündlichen Verhandlung des Bundesverfassungsgerichts in Leipzig
- die Stellungnahme seines Prozessbevollmächtigten vor dem Bundesverfassungsgericht
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1997

Am 3. März 2000 übergab der Abgeordnete Dr. Heinrich Fink eine Ablichtung des Beschlusses des Bundesarbeitsgerichts vom 23. September 1993.

Unter dem 24. März 2000 wurde Dr. Heinrich Fink auf seinen Antrag hin sowie den Berichterstattern des 1. Ausschusses ein kompletter Satz der vom Bundesbeauftragten zu dem Überprüfungsverfahren übermittelten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Überprüfungsverfahrens vor dem 1. Ausschuss hatte der Abgeordnete Dr. Heinrich Fink Gelegenheit, zu den zu seiner Person vorliegenden Unterlagen aus den Beständen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR Stellung zu nehmen. So wurde er am 29. März 2001 von den zu seinem Verfahren eingesetzten Berichterstattern des 1. Ausschusses angehört. Eine schriftliche Stellungnahme hatte er bereits am 27. März 2001 abgegeben. Im Nachgang zu seiner Anhörung gab er am 5. April 2001 eine weitere schriftliche Stellungnahme ab, am 15. April 2001 übersandte er eine Bescheinigung des Bundesbeauftragten vom 1. Februar 1991, derzufolge sich zum damaligen Zeitpunkt anhand der bis dahin erschlossenen Unterlagen keine Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Staatssicherheit ergeben hatten, sowie Unterlagen im Zusammenhang mit der Verleihung des Vaterländischen Verdienstordens in Bronze. Die Einlassungen des Abgeordneten wurden bei der Entscheidungsfindung des 1. Ausschusses berücksichtigt.

In seiner 53. Sitzung am 28. Juni 2001 stellte der 1. Ausschuss das Ergebnis seiner Prüfung im Verfahren des Abgeordneten Dr. Heinrich Fink vorläufig fest. Hiervon unterrichtete die Vorsitzende den Präsidenten des Deutschen Bundestages, den Vorsitzenden der Fraktion der PDS sowie den Betroffenen.

Der 1. Ausschuss stellte in seiner 54. Sitzung am 5. Juli 2001 das Prüfungsergebnis endgültig fest. Der Abgeordnete Dr. Heinrich Fink machte am 13. Juli 2001 von der Möglichkeit Gebrauch, diesen Feststellungen eine eigene Erklärung hinzuzufügen.

C. Unterlagen des MfS zu Dr. Heinrich Fink

Der vom Bundesbeauftragten zu Dr. Heinrich Fink übersandte Aktenbestand umfasst 58 Dokumente und den Zeitraum vom 12. Juni 1968 bis zum 8. Dezember 1989. Der Bundesbeauftragte hat hierzu erläutert, Dr. Heinrich Fink sei von der Hauptabteilung XX/4 (im Folgenden: HA XX/4) vom 20. Juni 1968 an zunächst als Vorlauf-IM[1] und vom 12. Februar 1969 an als IM „Heiner“ unter der Registriernummer XV/1827/68 erfasst gewesen. Diese Erfassung sei aufgrund eines Auftrages vom 4. Dezember 1989 am 11. Dezember 1989 gelöscht und die zu diesem IM-Vorgang geführten formgebundenen Akten seien vernichtet worden. Dies betreffe insgesamt fünf Bände, davon jeweils zwei Bände der IM-Personalakte und der IM-Arbeitsakte sowie eine Beiakte.

Der Bundesbeauftragte hat hierzu ausgeführt, trotz der Vernichtung dieser Akten hätten seine Recherchen eine Anzahl Unterlagen mit Hinweisen auf den Abgeordneten Dr. Heinrich Fink erbracht. Dies habe seine Ursache darin, dass die internen Arbeitsabläufe und Aufgaben im MfS verlangt hätten, dass bestimmte Unterlagen in Form von Karteien oder Kopien von Berichten an verschiedene MfS-interne Stellen hätten weitergeleitet werden müssen. Auf diese Weise seien personenbezogene Unterlagen an verschiedene Stellen im MfS gelangt und könnten dadurch Informationen über das tatsächliche Verhältnis zwischen der betreffenden Person und dem MfS geben.

Der Bundesbeauftragte führt in seinen Erläuterungen zu den von ihm übersandten 58 Dokumenten weiter aus, zur Beurteilung des tatsächlichen Verhältnisses zwischen der betreffenden Person und dem MfS sei wesentlich, inwieweit Karteien und Erfassungsbelege existierten, die

- aufeinander bezogen seien,
- über einen längeren Zeitraum eine Erfassung von Personen auswiesen,
- Angaben enthielten, wonach nacheinander verschiedene MfS-Offiziere für den betreffenden Vorgang verantwortlich gewesen seien,

[1] Registrierte Akte, in der die Eignung/Nichteignung eines Kandidaten für die inoffizielle Zusammenarbeit mit dem MfS dokumentiert wurde – zitiert aus: Der Bundesbeauftragte, Abkürzungsverzeichnis, 2. Aufl., Berlin 1996.

oder wenn aus den Erfassungsbelegen hervorginge, dass IM-Kategorien wegen neuer Richtlinien oder Befehle des Ministers für Staatssicherheit neu festgelegt worden seien.

Zu den Unterlagen im Einzelnen:

1. Erfassung als IM

Nach einem „Beschluss“ habe der Mitarbeiter Laux der HA XX/4 am 12. Juni 1968 entschieden, im Rahmen eines „IM-Vorlaufes“ eine Person unter der Kategorie „IMF“[2] zu erfassen, für die die Wohnadresse „1157 Berlin-Karlshorst, Stechlinstr. 17“ angegeben war. Als Begründung für das Anlegen dieses IM-Vorlaufes wurde vermerkt:

> „KP [Kontaktperson] verfügt über umfassende Verbindungen in kirchliche Kreise und Gremien nationalen wie internationalen Charakters. Sie verfügt über die erforderliche Voraussetzung der Aufklärung dieser innerkirchlichen Einrichtungen wie der Differenzierung und Zersetzung.“ (Dok. 1)

Dieser „Beschluss“, ein weiteres Dokument mit der Bezeichnung „Index über Personen“ (Dok. 2) mit den Angaben „Fink, Heinrich“ und „31. 3. 35“ [Geburtsdatum] mit der Registriernummer XV 1827/68 sowie die Karteikarte mit den Personalien von Dr. Fink (F 16[3], Dok. 3) seien durch die Hauptabteilung XX/4 der Abteilung XII vorgelegt worden, damit diese für die Erfassung von Personen, Registrierung von Akten sowie für Archivierung und Auskunftserteilung zuständige Diensteinheit ihrerseits die betreffende Person als IM-Vorlauf erfassen und den damit verbundenen Vorgang mit einer Registriernummer habe versehen können. Ausweislich der Vorgangskarteikarte F 22[4] (Dok. 4) sei dies am 20. Juni 1968 geschehen. Von diesem Zeitpunkt an sei in der Abteilung XII ein zentraler Nachweis über die Erfassung von Dr. Heinrich Fink und über die registrierte Vorlauf-Akte geführt worden, dies anhand der Klarnamenkarteikarte F 16 (Dok. 3) sowie der Vorgangskarteikarte F 22 (Dok. 4). Die Vorlauf-Akte habe die Registriernummer XV/1827/68 erhalten.

Der Bundesbeauftragte führt in diesem Zusammenhang weiter aus, aus der Vorgangskarteikarte (Dok. 4) und dem „Beschluss“ (Dok. 1) ergebe sich, dass der IM-Vorlauf am 12. Februar 1969 zum IM-Vorgang umregistriert worden sei und den Decknamen „Heiner“ erhalten habe. Er sei zunächst in die Kategorie IMF[5] und am 9. Dezember 1980 (Dok. 5) in

[2] Inoffizieller Mitarbeiter der inneren Abwehr mit Feindverbindungen zum Operationsgebiet (Bezeichnung für den Handlungsraum der Diensteinheiten der HV A und der Abwehr in nichtsozialistischen Staaten und Territorien [Berlin{-West}], hauptsächlich in NATO-Staaten) – zitiert aus: Der Bundesbeauftragte, Abkürzungsverzeichnis, 2. Aufl., Berlin 1996.

[3] Zentraler Datennachweis des MfS zu Personen – zitiert aus: Der Bundesbeauftragte, Abkürzungsverzeichnis, 2. Aufl., Berlin 1996.

[4] Die Vorgangskartei F 22 erschließt den Zugang zu den archivierten registrierten Vorgängen und Akten. Die Vorderseite der Karteikarte enthält auf der oberen Hälfte Rubriken für die internen Angaben (Vorgangsart, Registriernummer, Deckname, IM-Kategorie usw.), auf der unteren Hälfte und auf der Rückseite Eintragungen von „Veränderungen“ (z. B. Wechsel des Mitarbeiters usw.) – zitiert aus: Der Bundesbeauftragte, Abkürzungsverzeichnis, 2. Aufl., Berlin 1996.

[5] Siehe Fußnote 2.

die Kategorie IMB[6] eingestuft worden. Die Kategorie IMB habe zu diesem Zeitpunkt im MfS die Kategorie IMF ersetzt.

Am 8. Januar 1971 sei es zu einem Wechsel der Führungsoffiziere von „Heiner“ gekommen: An diesem Tage habe der MfS-Offizier Roßberg den IM-Vorgang übernommen. Dies erschließe sich aus der Vorgangskarteikarte F 22 (Dok. 4) und aus den Vorgangsheften der MfS-Offiziere Laux und Roßberg (Dok. 6, S. 5 und Dok. 7, S. 7).

In der Abteilung XII sei außerdem eine Arbeitskarteikarte geführt worden (Dok. 5). Danach seien von der Abteilung XII jeweils zwei Aktendeckel Teil I (Personalakte) und Teil II (Arbeitsakte) zum IM „Heiner“ ausgegeben worden. Im Verlaufe der Jahre hätten sowohl Personalakte als auch Arbeitsakte des IM-Vorgangs „Heiner“ mindestens aus jeweils zwei Bänden bestanden, von denen jeder maximal 300 Seiten habe enthalten können.

Die vorliegenden Unterlagen enthalten nach den Ausführungen des Bundesbeauftragten weder Dokumente über eine explizite Anwerbung noch eine von Dr. Heinrich Fink unterzeichnete Verpflichtungserklärung.

2. Führungsdokumente

Der Bundesbeauftragte hat zu den sog. Führungsdokumenten ausgeführt, hierunter seien im Ministerium für Staatssicherheit Jahrespläne, Einsatz- und Maßnahmepläne und Angaben/Aufstellungen über den IM-Bestand verstanden worden. In diesen Führungsdokumenten sei erkennbar, in welchen Bereichen die IM einsetzbar gewesen seien.

Der Bundesbeauftragte weist hier darauf hin, dass Dr. Heinrich Fink in diesen und auch in anderen Unterlagen häufig mit dem Decknamen „Heino“ bezeichnet worden sei. Das Zusammenziehen der Endsilbe „er“ aus „Heiner“ zum Endbuchstaben „o“ aus „Heino“ lasse sich aus der Handschrift des MfS-Offiziers Roßberg erklären, da von anderen, z. B. Schreibkräften, „Heiner“ tatsächlich als „Heino“ habe gelesen werden können. Die Recherchen des Bundesbeauftragten hierzu hätten eindeutig ergeben, dass „Heiner“ und „Heino“ identisch seien, da weder MfS-Offizier Laux noch MfS-Offizier Roßberg jemals einen anderen IM mit dem Decknamen „Heino“ geführt hätten. Einen anderen IM mit diesem Decknamen habe es in der gesamten HA XX nicht gegeben.

Die aufgefundenen Unterlagen enthalten einen „Plan zur Aufdeckung der Pläne und Absichten feindlicher Zentren und Gruppen im Zusammenhang mit den Ereignissen in der CSSR“ der Hauptabteilung XX/4, datiert vom 22. Juli 1968 (Dok. 9). Dieser „Plan“ enthält

– unter I: „Zentren und Gruppen in Westdeutschland, Westberlin und dem kapitalistischen Ausland“, „die intensiv mit feindlichen Absichten gegen die CSSR wirken“. Weiterhin sind verschiedene IM genannt, die „zur Aufklärung und op. Bearbeitung“ verschiedener Westberliner Institutionen eingesetzt werden können, darunter auch IM „Heino“;
– unter II: Ausführungen zu „Überwachung und operative Kontrolle reaktionärer kirchlicher Organisationen und Gruppen in der DDR“. Hier ist ebenfalls der Einsatz von IM „Heino“ vorgesehen;
– unter III: Hinsichtlich „Perspektivaufgaben an IM“ wird „zur Aufklärung der feindlichen Pläne kirchlicher Organisationen und Gruppierungen in der CSSR“ der geplante Einsatz von IM „Heino“ damit begründet, er habe „Verbindungen zu der so genannten evangelischen Gruppe ‚Neue Orientierung‘. Diese Gruppierung ist aktiv am Liberalisierungsprozess beteiligt und steht in enger Verbindung mit Personen aus dem Schriftstellerverband in der CSSR.“ Weiterhin könne mit Hilfe von IM „Heino“ „in Erfahrung gebracht werden, inwieweit das ständige Büro der CFK [Christliche Friedenskonferenz] in Prag für konterrevolutionäre Pläne und Absichten ausgenutzt wird.“

Der Führungsoffizier von IM „Heiner“, Andreas Laux, hat mit Datum 21. November 1968 einen „Vorlauf-Operativ-Vorgang ‚Skorpione‘“ angelegt, wonach der Einsatz von IM „Heiner“ an der Theologischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin vorgesehen ist (Dok. 11) mit dem Vermerk:

> „Verdacht der Gruppenbi[l]dung § 107
> inoffizielle Hinweise über vertrauliche Zusammenkünfte, die sich gegen die Politik von Partei und Regierung richten. Dabei Ausnutzung der Hochschulreform (aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Entwicklungsprozess der DDR) als Deckmantel. An den Zusammenkünften nehmen anarchistische Vertreter des SES Westberlin teil.
>
> IM ‚Harry‘ [und] IM ‚Heiner‘ – Verbindung zu Studenten, die an Zusammenkünften teilnahmen“
>
> Eindringen in Gruppierung, Zielstellung der Gruppenbildung feststellen, Konzeption.“ (Dok. 11)

In einer „Einschätzung der Arbeit mit dem IM-System in der Diensteinheit XX/4“ der Hauptabteilung II/4 vom 27. Dezember 1968 (Dok. 12) wird unter III „Einschätzung der Qualität der Neuwerbung von IM, entsprechen die Neuwerbungen den Schwerpunkten?“ ausgeführt:

> „So wurden 1968 die Werbungen von neuen IM an solchen zentralen Schwerpunkten durchgeführt, wie z. B. in Kirchenleitungen der evangelischen und katholischen Kirche in der DDR, in Leitungsgremien kirchlicher Organisationen und Werke und in einigen Zentren und operativen Schwerpunkten im Operationsgebiet. Der Wert solcher neugeworbener IM auf evangelischer Linie wird durch ihre Funktion und Stellung deutlich. So wurde z. B. der IM ‚Heino‘ als Mitarbeiter im Christlichen Weltstudentenbund, … geworben.“

Die Unterlagen enthalten mehrere ähnliche „Maßnahmepläne“ oder „Einsatzpläne“ zur Beobachtung verschiedener Veranstaltungen im kirchlichen Bereich wie z. B. „Synoden des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR“ (Dok. 13 bis 19). So wird auch in der Anlage zu einem detaillierten „Maßnahmeplan zur politisch-operativen Sicherung des Kirchentages der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 24. 6. – 28. 6. 1987 in Berlin“ der Hauptabteilung XX

[6] Inoffizieller Mitarbeiter der Abwehr mit Feindverbindung bzw. zur unmittelbaren Bearbeitung im Verdacht der Feindtätigkeit stehender Personen – zitiert aus: Der Bundesbeauftragte, Abkürzungsverzeichnis, 2. Aufl., Berlin 1996.

(undatiert) unter „Hauptabteilung XX/4“ und „OSL Roßberg“ „Heino“ genannt. (Dok. 20)

Außerdem existiert eine Aufstellung des IM-Bestandes von MfS-Offizier Roßberg, die nach den Erläuterungen des Bundesbeauftragten vorvernichtet gewesen sei, aber vom Bundesbeauftragten habe rekonstruiert werden können (Dok. 21). Hinter „IMB Heiner“ steht die Abkürzung „KW“, was nach Auskunft des Bundesbeauftragten bedeutet, dass mit „Heiner“ Treffen in konspirativen Wohnungen durchgeführt worden seien. In einer Übersicht ist IMB „Heiner“ unter den „IM zur operativen Kontrolle bzw. Abschöpfung feindlicher Personen“ aufgeführt. Auf Seite 28 wird die Hauptrichtung des Einsatzes von „Heiner“ mit „CFK“ [Christliche Friedenskonferenz] und „Theologische Sektion der Humboldt-Universität“ angegeben.

Bei den Dokumenten 22, 23 und 24 handele es sich um Unterlagen, deren Inhalt sich zu verschiedenen Zeitpunkten (3. November 1980, undatiert und 20. Februar 1986) auf die Ausstattung und Nutzung der konspirativen Wohnung („KW“) „Hagen“ beziehe. Nach Dok. 22 war diese konspirative Wohnung „als Treffobjekt für IM in leitenden Positionen, wie IM …, ‚Heiner‘, … vorgesehen …“. Im undatierten „Abschlussbericht zur Archivierung des IMK/KW-Vorganges[7] ‚Hagen‘ Reg.-Nr. XV/1935/76“ wird von Herrn Roßberg ausgeführt:

> „Die KW wurde von den IM …, „Heiner“, … benutzt. Die Treffs in der KW wurden durchgeführt durch die Gen. Oberst Wiegand, OSL Roßberg und …“ (Dok. 23).

3. Treffberichte und Informationen

In den aufgefundenen Unterlagen ist keine Unterlage vorhanden, die von IM „Heiner“ verfaßt oder unterzeichnet worden ist. Der Bundesbeauftragte hat hierzu erläutert, dass es nach seinen Erkenntnissen bei der inoffiziellen Zusammenarbeit mit IM aus dem kirchlichen Bereich gängige Praxis gewesen sei, dass die MfS-Offiziere Berichte oder schriftliche Informationen nach den mündlichen Berichten der IM anfertigten.

In einem „Auszug aus Treffbericht ‚Heiner‘ vom 31. 1. 1969“ wird über jemanden, dessen Name geschwärzt ist, ausgeführt, sein theologisches Wissen sei das Ergebnis intensiven Selbststudiums und er sei in der Lage, die Prüfung als Diplom-Theologe abzulegen. Dies sei aber rechtlich nicht möglich. Nach einigen weiteren Details werden als vorgesehene „Maßnahmen“ genannt:

„1.) Welche politische Haltung und Konzeption vertritt … (Name geschwärzt) gegenüber der DDR?

2.) Ist seine äußerliche Haltung als ehrlich einzuschätzen?

3.) Wer gehört zu seinem engsten Freundeskreis?

4.) In welcher Beziehung steht … zu … (Namen geschwärzt)?

Diese Fragen müsste IM ‚Heiner‘ beantworten.“ (Dok. 25)

In den Unterlagen sind mehrere ähnliche „Treffberichte“ bzw. „Informationen“ vorhanden (Dok. 26 bis 37).

In einer Aufstellung der „Lagegruppe“ der Hauptabteilung XX/4 über Telefonate in Zusammenhang mit dem Kirchentag Berlin-Brandenburg 1987 (Dok. 39) wird unter dem Zeitraum „27. 6. 87, 8 Uhr“ und „28. 6., 8 Uhr“ verzeichnet:

> „08.30 [Uhr], IM ‚Heiner‘ für Klaus“:
> „Informierte über die Teilnahme am Podiumsgespräch mit Bonhoeffer/BRD, Pickhard, Tschiche, Garstecki, Falcke Gumlich/BRD, in der Sophienkirche. Die Moderati[o]n durch Pickhard sei auf Konfrontation angelegt gewesen. Der IM schätzte ein, dass in diesem Kreis ein Forum für Tschiche geschaffen werden sollte.
> Besuch beim ‚Kirchentag von unten‘: …“
>
> Neben dieser Notiz ist vermerkt:
> „Gen. OSL Roßberg wurde informiert.“

Weiterhin ist in diesem Dokument unter der laufenden Nummer 39 notiert:

> „23.15 IM ‚Heiner‘
> IM teilt für ‚Klaus‘ mit: Eröffnungsveranstaltung in der Sophienkirche verlief ohne Vorkom[m]nisse. Teilnehmerzahl ca. 500 bis 600 Personen. Veranstaltung in der Erlöserkirche vorwiegend von Jugendlichen besucht.
> Mitteilung an zust. Gen.“

Der Bundesbeauftragte hat hierzu ausgeführt, es handele sich um einen sog. „Lagefilm“, in dem chronologisch alle auf ein bestimmtes Ereignis bezogene Meldungen festgehalten worden seien, die bei der HA XX/4 von inoffiziellen Mitarbeitern oder anderen operativen Kräften eingegangen seien. Beide Meldungen seien für „Klaus“ bestimmt gewesen. Bei „Klaus“ handele es sich um den Vornamen des MfS-Offiziers Roßberg. Dem IM „Heiner“ müsse die extra geschaltete Telefonnummer der „Lagegruppe“ übergeben und er instruiert worden sein, dass er seine Berichte auch noch nachts absetzen könne, ohne dabei mit seinem Führungsoffizier Roßberg direkt Kontakt aufnehmen zu müssen. Diese Eintragungen seien Ausdruck der Umsetzung der in der bereits genannten Anlage zum Maßnahmeplan vom 24. Juni 1987 (Dok. 20) getroffenen Festlegungen der HA XX/4, wonach ‚Heiner‘, gesteuert vom MfS-Offizier Roßberg, zur politisch-operativen Sicherung dieses Kirchentages eingesetzt werden sollte.

4. Dezentrale Karteikarten und andere Unterlagen

Dezentrale Karteien waren nach den Ausführungen des Bundesbeauftragten im Ministerium für Staatssicherheit Findhilfsmittel auf der Basis von Personendaten, die einzelnen Diensteinheiten zum Abrufen vielfältigster Informationen dienten. Es war auch möglich, dass für ein und dieselbe Person in mehreren Diensteinheiten gleichzeitig solche Findhilfsmittel existierten. Über solche Karteien wurde im MfS kein zentraler Nachweis geführt.

Unter den zu Dr. Heinrich Fink aufgefundenen dezentralen Karteien befindet sich eine aus der Hauptabteilung XX/4. Es handelt sich um eine Mitteilung vom 13. Dezember 1984 der Abt. XII an MfS-Offizier Roßberg, der darüber informiert

[7] Inoffizieller Mitarbeiter, der ein Zimmer oder seine Wohnung zur Durchführung von konspirativen Treffs zur Verfügung stellt – zitiert aus: Der Bundesbeauftragte, Abkürzungsverzeichnis, 2. Aufl., Berlin 1996.

wurde, dass Dr. Heinrich Fink Besuchsziel für eine in Düsseldorf wohnhafte Person war. Unter der Registriernummer ist der Deckname „Heiner“ handschriftlich vermerkt (Dok. 40).

In einem „Aktenvermerk“ der Hauptabteilung XX/4 vom 11. April 1978 (Dok. 41) heißt es:

> „Am 03. 03. 1978 fand eine operative Absprache zwischen Mitarbeitern der Hauptabteilung XX/4 und der Abteilung XX/4 der BV Berlin zu Fragen der theologischen Sektion der HUB [Humboldt-Universität Berlin] statt.
> Teilnehmer waren: Gen. Roßberg …
>
> … Dabei wurde besonders hervorgehoben, dass es darauf ankommt, die führende Rolle der Partei in der Hochschulpolitik durchzusetzen. Dies erfordere störende Aktivitäten einer Gruppierung an der Sektion, der meist CDU-Mitglieder angehören, mit Entschiedenheit zu begegnen. Diese Gruppierung besteht aus … (Namen geschwärzt) und ist gegen eine Kandidatur von Dr. Fink als Nachfolger für Prof. Bernhardt als Sektionsdirektor. Es wurde dazu hervorgehoben, dass die Kandidatur Fink zwischen der Arbeitsgruppe Kirchenfragen, Gen. Dr. Hüttner, und dem MHF [Ministerium für das Hoch- und Fachhochschulwesen], Gen. Janott, abgestimmt und im Kaderperspektivplan der Sektion enthalten ist. … Die Kirchenleitung Berlin-Brandenburg habe sich gegen Fink und für eine Kandidatur von … (Namen geschwärzt) ausgesprochen … Im Ergebnis der Diskussion wurde folgende politisch-operative Linie festgelegt:
>
> – …
> – die Ablösung von Bernhardt sollte um ein Jahr verschoben werden;
> – in dieser Zeit sollen bei Fink die erforderlichen Qualifikationsmaßnahmen realisiert werden (Promotion B und Berufung zum Professor) …
> – …“.

Dokument Nr. 42 beinhaltet Auszüge aus einer in der Bezirksverwaltung (BV) Potsdam angelegten OPK-Akte (Operative Personenkontrolle). Der darin enthaltene Sachstandsbericht vom 14. April 1978 enthält, bezogen auf Dr. Heinrich Fink, auf Seite 517 folgende Aussage:

> „F. ist für die Hauptabteilung XX positiv erfasst. Von dieser Diensteinheit ist die Klärung operativer Fragen zugesichert worden:“ .

Positiv erfasst gewesen zu sein, bedeutete nach den Ausführungen des Bundesbeauftragten, dass mit der betreffenden Person inoffiziell zusammengearbeitet wurde. Diese Bezeichnung sei üblich gewesen, obwohl es darüber keine Regelung gegeben habe.

In einem „Bericht über die bilaterale Beratung mit den Sicherheitsorganen der CSSR am 11. 4. 1985 in Zinnwald/ Güst“ der Hauptabteilung XX/4 vom 16. April 1985 heißt es:

> „Seitens der CSSR-Sicherheitsorgane wird darum gebeten, auf Prof. Fink einzuwirken, offensiv gegen feindliche Angriffe aufzutreten und sich aktiv für die Interessen der CFK [Christliche Friedenskonferenz] einzusetzen.“ (Dok 43).

5. Finanzbelege

Aufgefunden wurden nach den Erläuterungen des Bundesbeauftragten u. a. eine Statistik über „operative Ausgaben“ der HA XX/4 im Jahre 1976 (Dok. 45), bez. „IMF ‚Heino‘“ sind 140,– Mark und 100,– DM („Mark der Bundesbank“) vermerkt.

Weiterhin existiert eine handschriftliche Notiz des MfS-Offiziers Roßberg vom 14. Dezember 1981:

> „Für die Treffs mit IMS[8] ‚Horst‘, IM ‚Sekretär‘, ‚Direktor‘ u. ‚Heiner‘ wurden 100,– M für Verpflegung verauslagt.“ (Dok. 46).

Diese Notiz ist mit „W“ abgezeichnet, was nach Auskunft der Bundesbeauftragten zeigt, dass die Abzeichnung durch Abteilungsleiter Wiegand erfolgte. Der Bundesbeauftragte hat weiter ausgeführt, es seien Operativgeld-Kassenbücher mit Aufzeichnungen zu Ausgaben bezüglich der für den IM-Vorgang „Heiner“ angelegten Registriernummer XV/1827/ 68 aus den Jahren 1968, 1969, 1970, 1971 und 1983 vorhanden. (Dok. 47, 48, 49 und 50).

Der Bundesbeauftragte hat zu diesen Unterlagen ausgeführt, außer dieser handschriftlichen Notiz von MfS-Offizier Roßberg, die vom Leiter der HA XX/4, MfS-Offizier Wiegand, bestätigt worden sei, seien alle anderen Dokumente im Sekretariat des Leiters der HA XX von der Haushaltssachbearbeiterin dieser HA erarbeitet worden. Sie erfassten gemäß der Operativgeldordnung des Ministers für Staatssicherheit in Verbindung mit der Registriernummer einzelner Vorgänge Operativgelder, die in Anspruch genommen worden seien, also tatsächlich ausgegeben worden seien. Nach der Operativgeldordnung Nr. 3/83 des Ministers für Staatssicherheit sei das Untersachkonto (USK) Nr. 6000 eingerichtet worden für Zuwendungen an IM (Übergabe von Bargeld und Sachgeschenken). Das USK Nr. 6001 sei für Treffauslagen eingerichtet worden, das USK Nr. 6011 habe „Sonstiges“ erfasst und das USK Nr. 6103 sei für die Ausgabe von Devisen im Zusammenhang mit der inoffiziellen Zusammenarbeit eingerichtet worden.

6. Auszeichnungen und Prämierungen

Der Befehl Nr. K[ader] 5455/84 (Dok. 51), unterschrieben von „Armeegeneral Mielke“, besagt, laut Auskunft der Bundesbeauftragten, dass der IM „Heiner“ am 7. Oktober 1984 mit der Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee in Gold auszuzeichnen war. Die Auszeichnungsordnung Nr. 8/ 83 des Ministers für Staatssicherheit habe festgelegt, wie hoch die finanzielle Zuwendung bei der Verleihung derartiger Medaillen zu sein habe. Die Geldprämie habe bei der Verdienstmedaille der NVA in Gold 750 Mark betragen. Die Rückseite des Befehls weise mit dem Stempelaufdruck und darin vorgenommenen Eintragungen aus, dass die sich mit diesem Befehl verbundenen weiteren Maßnahmen, z. B. Be-

[8] Inoffizieller Mitarbeiter zur politisch-operativen Durchdringung und Sicherung des Verantwortungsbereichs – zitiert aus: Der Bundesbeauftragte, Abkürzungsverzeichnis, 2. Aufl., Berlin 1996.

reitstellung der Medaille, der Urkunde sowie der Geldprämie in Höhe von 750 Mark realisiert worden seien.

Weiterhin existiere ein „Vorschlag zur Auszeichnung mit einem Sachgeschenk in Höhe von 500 Mark des IMB ‚Heiner'" vom 1. November 1989, unterzeichnet vom Leiter der HA XX/4, Oberst Wiegand. Hier wird unter „Alle bisher erhaltenen Aufzeichnungen" genannt: „Verdienstmedaille der NVA in Gold". Die Begründung für diesen Vorschlag lautet:

> „Der IM unterstützt das MfS seit über 20 Jahren. Er hat große Verdienste bei der Profilierung der theologischen Sektionen als Bestandteil der sozialistischen Universitäten. Als Vorsitzender einer weltweiten Vereinigung progressiver Christen hat er großen Anteil an der Herausbildung eigenständigen kirchlichen ‚Friedensengagements'" (Dok. 52).

Drei Tage nach diesem Vorschlag wies MfS-Offizier Wiegand die Vernichtung der IM-Akte „Heiner" an (Dok. 8).

7. Untersuchungsergebnisse des MfS über eine Strafanzeige Dr. Heinrich Finks gegen Unbekannt vom 12. Oktober 1989

In einem „Bericht zur Personenkontrolle Professor Dr. Fink" der Abteilung VIII vom 11. Oktober 1989 heißt es:

> „Durch einen Genossen Rembacz der BV Cottbus wurde der Prof. Dr. Fink, … [Personalien], erfasst HA XX/4 an Gen. Major Jesche übergeben." (Dok. 53).

Nach einer Schilderung der Personenkontrolle von Dr. Heinrich Fink zusammen mit seinen beiden Kindern am 8. Oktober 1989 nach dem Besuch einer Veranstaltung in der Gethsemane Kirche in Berlin, Prenzlauer Berg, um ca. 22.30 Uhr, heißt es weiter:

> „Er äußerte, dass er sich beschweren würde und verlangte den Namen des Genossen, der ihn zum Gen. Major Jesche gebracht habe. Da der Genosse andere Aufgaben löste und er namentlich nicht bekannt war, stellte sich der Gen. Major Jesche mit seinem Decknamen und als Einsatzleiter vor. Damit wollte Gen. Major Jesche eine schnelle Beruhigung der Situation erreichen, was seiner Meinung nach auch eintrat und sich darin äußerte, dass der Prof. Dr. Fink ihm anvertraute ‚ich arbeite doch auch für Euch'."

Dokument 54 enthält eine Strafanzeige von Rechtsanwalt Lothar de Maizière zu diesem Vorfall wegen Verdachts einer vorsätzlichen Körperverletzung und wegen des Verdachts einer Beleidigung. Der Ablauf der Geschehnisse wird in dieser Strafanzeige wie folgt geschildert:

> „Mehrfach wurde Herr Prof. Dr. Fink mit einem Schlagstock auf den Rücken geschlagen, was erhebliche Verletzungsfolgen zeitigte. … Beim Besteigen des Pkws wurde er von einem Mitglied der Einsatzgruppe ergriffen, ihm wurde ein Arm im Polizeigriff auf den Rücken hochgedreht und gleichzeitig wurde sein Kopf nach vorn gebeugt. Es wurde der Versuch unternommen, seinen Kopf auf das Fahrzeug zu stoßen. Mit einer freien Hand zog Herr Prof. Dr. Fink seinen Ausweis heraus und wies die ihn misshandelnde Person darauf hin, dass er Prof. und Hochschullehrer sei. Dieser Hinweis führte nicht etwa dazu, dass von ihm abgelassen wurde, im Gegenteil, er wurde mit Ausdrücken wie, … Sie Schwein, Sie wollen Studenten erziehen, Sie werden schon sehen, was wir jetzt aus Ihnen machen,' belegt."

In einer „Information zum bisherigen Stand der Prüfung der Anzeige des Rechtsanwaltes de Maizière" der Hauptabteilung Untersuchung vom 24. Oktober 1989 (Dok. 55) werden insbesondere folgende Ergebnisse der Untersuchung festgehalten:

> „…
>
> – dass Hptm. Rembacz in der dargestellten Situation Prof. Fink mit dem bereits genannten Schimpfwort beleidigte,
>
> – dass gegenüber Prof. Fink und seinen Kindern am 8. 10. 1989 im Zusammenhang mit den polizeilichen Maßnahmen keine körperliche Gewalt angewandt wurde,
>
> – dass Prof. Fink am 8. 10. 1989 über keine körperliche Gewaltanwendung gegen sich und seine Kinder oder über daraus folgende körperliche Schäden Beschwerde führte beziehungsweise sich dazu erklärte, …"

D. Gerichtliche Verfahren

Die oben erwähnten von Dr. Heinrich Fink dem 1. Ausschuss übergebenen Unterlagen zu den von ihm angestrengten Gerichtsverfahren enthalten Entscheidungen folgenden Inhalts:

Im Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 1. April 1992 wird die Kündigung des Dienstverhältnisses von Dr. Heinrich Fink als Rektor seitens der Humboldt-Universität für rechtswidrig erklärt, da ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken mit dem Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR nicht erwiesen sei. Dr. Heinrich Fink habe sich zu den Vorwürfen dahin gehend geäußert, er habe nie wissentlich direkte und konspirative Kontakte zu hauptamtlichen Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit gehabt und sei ohne sein Wissen über Dritte „abgeschöpft" worden.

Das Landesarbeitsgericht Berlin hat mit Urteil vom 14. Dezember 1992 die erstinstanzliche Entscheidung in der Überzeugung aufgehoben, dass Dr. Heinrich Fink wissentlich für das Ministerium für Staatssicherheit tätig gewesen sei. Hierbei stützte das Gericht seine Überzeugung insbesondere auf die Angaben der „Lagegruppe" zu Telefonaten in Zusammenhang mit dem Kirchentag Berlin-Brandenburg 1987 (Dok. 39) und auf die Unterlagen zur Verleihung einer Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee (Dok. 51). Die Beschwerde von Dr. Heinrich Fink gegen die Nichtzulassung der Revision gegen diese Entscheidung wurde vom Bundesarbeitsgericht mit Beschluss vom 23. September 1993 zurückgewiesen.

Die Verfassungsbeschwerde von Dr. Heinrich Fink gegen den Beschluss des Bundesarbeitsgerichts und das Urteil des Landesarbeitsgerichts wurde vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 8. Juli 1997 (BVerfGE 96, 189) zurückgewiesen, wobei die Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts als unzulässig und diejenige gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts

mangels Grundrechtsverletzungen als unbegründet festgestellt wurde.

E. Vortrag des Abgeordneten Dr. Heinrich Fink

Der Abgeordnete Dr. Heinrich Fink hat eine wissentliche Tätigkeit als IM für das MfS stets bestritten. Die aufgefundenen Unterlagen zeigten zwar, dass er als IM ‚Heiner' beim MfS über viele Jahre erfasst worden sei. Dies könne er sich aber nur so erklären, dass er ‚abgeschöpft' worden sei. Es gebe weder eine schriftliche Verpflichtungserklärung noch eine Schweigeverpflichtung gegenüber dem MfS noch ein Protokoll über eine mündliche Verpflichtung. Es seien auch keine handschriftlichen oder von ihm unterzeichneten Berichte oder von ihm unterzeichnete Quittungen über erhaltene Geschenke o. Ä. vorhanden. Soweit laut Bundesbeauftragtem bei der inoffiziellen Zusammenarbeit mit „IM aus Kirchen" gängige Praxis gewesen sein sollte, dass die MfS-Offiziere Berichte oder schriftliche Informationen nach den mündlichen Berichten der IM anfertigt hätten, habe er schon deswegen kein „IM aus Kirchen" gewesen sein können, weil er längst Angestellter des Staates gewesen sei. Seine Anstellung im kirchlichen Dienst habe bereits am 31. August 1961 geendet.

Dr. Heinrich Fink betonte, ihm sei der Begriff „IM" erst sehr viel später bekannt geworden. Die vorgefundenen Unterlagen ließen sich nur als Resultat einer langjährigen Abschöpfung erklären. So habe er im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit zwangsläufig Kontakte mit dem MfS gehabt, was im damaligen System der DDR nicht zu umgehen gewesen sei. Ihm wären allerdings die einzelnen Personen in den unterschiedlichen Gremien, mit denen er Kontakt gehabt habe, nicht vollständig bekannt gewesen. Er habe erst sehr viel später erfahren, dass an allen drei Stellen innerhalb der Ministerien, mit denen er dienstlich zu tun gehabt habe, sog. OibE (Offiziere im besonderen Einsatz) der Staatssicherheitsoffiziere eingesetzt gewesen seien. Außerdem habe im oberen Stockwerk seines Wohnhauses ein Stasioffizier gewohnt, von dessen Wohnung ein Richtmikrofon direkt auf seinen Schreibtisch gerichtet gewesen sei. Dieses habe sämtliche Gespräche innerhalb der Familie aufgezeichnet und sei in den Akten der Stasi auch als „IM" geführt worden. Des Weiteren habe das MfS in den Jahren 1969 bis 1973 eine Sekretärin eingeschleust, die für ihn und seine Ehefrau Schreibarbeiten erledigt und stets einen Durchschlag an das MfS weitergeleitet habe.

Die Vielzahl an Kontakten und damit auch an Unterlagen erkläre sich auch daraus, dass er sich zu DDR-Zeiten an der Humboldt-Universität stets für seine Studenten eingesetzt und sie vor staatlichen Stellen verteidigt habe, wenn es beispielsweise um eine Ausreise in den Westen gegangen sei. Üblicherweise hätten Studenten, die einen Ausreiseantrag gestellt hätten, die Universität sofort verlassen müssen, während er dagegen erreicht habe, dass die Studenten an seiner Fakultät bis zur Ausreise das Studium hätten fortsetzen können. An der Fakultät hätten insgesamt elf IMs über ihn berichtet, was in seinen Augen überflüssig gewesen wäre, falls er selbst IM gewesen wäre.

Wären 1989 die Akten zu seiner Person nicht vernichtet worden, gäbe es Belege darüber, dass er abgehört und abgeschöpft worden sei. Bevor er nach der Wende zum Rektor der Humboldt-Universität gewählt worden sei, habe er bei dem Sonderbeauftragen der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes seine Unterlagen prüfen lassen und habe eine schriftliche Bestätigung vom 1. Februar 1991 erhalten, derzufolge sich keine Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Staatssicherheitsdienst ergeben hätten.

Auch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Berlin sei 1996 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ermittlungen aufgrund einer Strafanzeige gegen Zeugen in dem Kündigungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht nicht mit der erforderlichen Sicherheit den Nachweis für eine wissentliche IM-Tätigkeit erbracht hätten.

Was die angeblichen Anrufe bei der „Lagegruppe" beim Kirchentag Berlin-Brandenburg im Juni 1987 betreffe, so habe er dort nicht angerufen. Er habe über diesen Kirchentag nur mit dem damaligen Staatssekretär für Kirchenfragen, Klaus Gysi, am Telefon gesprochen. Überdies habe er auch über keine Telefonnummer eines Lagezentrums o. Ä. verfügt.

Er habe auch nie eine Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee oder eine finanzielle Zuwendung vom MfS erhalten. Während der DDR-Zeit sei ihm 1989 lediglich der Vaterländische Verdienstorden in Bronze verliehen worden. Nur in diesem Zusammenhang sei auch eine Geldzuwendung geflossen. Wenn Geschenke, die er vom Staatssekretär für Kirchenfragen bzw. vom Magistrat erhalten habe, aus Mitteln des MfS gestammt haben sollten, so sei ihm dies unbekannt gewesen.

Soweit der ehemalige MfS-Offizier Klaus Roßberg vor Gericht ausgesagt und auch in seiner Autobiographie niedergelegt habe, es sei zu fünf bis sechs Treffen mit ihm, Dr. Heinrich Fink, gekommen, so habe es sich hierbei nicht um Treffen im Sinne von Begegnungen gehandelt, sondern Klaus Roßberg habe Gelegenheiten geschildert, zu denen er ihn lediglich gesehen habe. Klaus Roßberg habe derartige Gelegenheiten wohl auch gesucht. Ebenso wenig habe er sich in konspirativen Wohnungen aufgehalten und habe auch nie konspirative Gespräche unter vier Augen geführt. Die diesbezüglichen, eine bestimmte Wohnung betreffenden Angaben in den bei dem Bundesbeauftragten aufgefundenen Unterlagen zu zwei weiteren Personen und auch zu ihm selbst seien hinsichtlich aller drei Personen unzutreffend.

Anlässlich der Vorgänge an der Gethsemane Kirche am 8. Oktober 1989 habe er sich mit dem Einsatzleiter dahin gehend verständigen können, dass seine Tochter und sein Sohn nicht festgenommen und abgeführt worden seien. Der in den Unterlagen zitierte Satz „ich arbeite doch auch für Euch" sei nicht gefallen. Auf welche Weise der angebliche Ausspruch in die Akten gelangt sei, sei ihm persönlich unerklärlich. Gegenüber dem uniformierten Einsatzleiter sei eine derartige Aussage ohnehin unverständlich. Eine derartige Äußerung wäre auch unsinnig, da er zwei Tage später Strafanzeige gegen die beteiligten Einsatzkräfte gestellt habe. Es könne sich hier nur um eine Schutzbehauptung des Einsatzleiters handeln, um das Verhalten der Sicherheitskräfte nachträglich zu beschönigen. Der Bericht des MfS zu seiner Strafanzeige enthalte darüber hinaus bewusst wahrheitswidrige Angaben,

indem eine körperliche Beeinträchtigung in Abrede gestellt werde.

Zu den in den Unterlagen vorhandenen Einsatz- und Operativplänen zu „IM Heiner“ könne er nur feststellen, dass es nie zu einem aktiven Einsatz seiner Person bei den genannten Anlässen gekommen sei. Daher lasse sich aus der Verwendung des Begriffs „IM Heiner“ in diesem Zusammenhang nicht auf eine wissentliche Tätigkeit schließen.

Schließlich habe sich in den vergangenen Jahren niemand bei ihm mit der Behauptung gemeldet, von ihm durch eine angebliche IM-Tätigkeit belastet oder geschädigt worden zu sein. Er habe im Gegenteil von allen Seiten der Bevölkerung Unterstützung und Anerkennung erhalten. Die Tatsache, dass der Bundesbeauftragte kurz vor seiner erwarteten Wiederwahl zum Rektor mit der Behauptung der IM-Tätigkeit hervorgetreten sei, sei für große Teile der Öffentlichkeit ein Indiz dafür gewesen, dass seine Reformbestrebungen als Rektor der Humboldt-Universität offensichtlich nicht erwünscht gewesen seien und er auf diesem Wege „kaltgestellt“ werden soll.

F. Feststellungen des 1. Ausschusses

Der 1. Ausschuss sieht eine inoffizielle Tätigkeit von Dr. Heinrich Fink für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen DDR als erwiesen an.

Diese Feststellung ist das Ergebnis einer Würdigung der dem Ausschuss vorliegenden Unterlagen in Kenntnis der Tatsache, dass keine Verpflichtungserklärung oder vergleichbare Dokumente und auch keine von Dr. Heinrich Fink unterzeichneten Berichte o. Ä. vorliegen, sowie unter Berücksichtigung der Einlassung des Abg. Dr. Heinrich Fink, nicht für die Stasi als IM tätig gewesen zu sein.

Dem 1. Ausschuss lagen bei seiner Überprüfung hinsichtlich der Erfassung von Dr. Heinrich Fink als „IM Heiner“ unter der identischen Registriernummer ein sog. Index, die Klarnamenkarteikarte sowie die Vorgangskarteikarte in Kopie vor. Darüber hinaus existieren außerhalb der im Dezember 1989 vernichteten fünf Aktenordner zu Dr. Heinrich Fink an anderen Stellen eine Vielzahl von Unterlagen, aus denen für das Überprüfungsverfahren wesentliche Angaben oben im Wortlaut wiedergegeben sind. Die Existenz dieser Unterlagen sowie der bereits erwähnten, ursprünglich vorhandenen fünf Aktenordner lassen sich entgegen der Einlassung von Dr. Heinrich Fink nicht damit erklären, er sei nur abgeschöpft worden. Vielmehr belegen diese Unterlagen, wie nachfolgend noch näher zu zeigen sein wird, eine Tätigkeit von Dr. Heinrich Fink als „IM Heiner“.

Die Feststellung stützt sich auf eine Reihe von Indizien, zu denen insbesondere die Umstände und Vorgänge im Zusammenhang mit dem Kirchentag 1987, der Verleihung der NVA-Verdienstmedaille in Gold, die Äußerung „ich arbeite doch auch für Euch“ anlässlich von Maßnahmen von DDR-Sicherheitsorganen im Anschluss an eine Veranstaltung in der Gethsemane Kirche 1989, die Vielzahl der Berücksichtigung des „IM Heiner“ in Operativplänen der Staatssicherheit sowie die gezielte Vernichtung der zu „IM Heiner“ geführten Akten im Herbst 1989 zählen. Auf diese Indizien wird im Folgenden auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen von Dr. Heinrich Fink näher eingegangen.

a) Von ganz wesentlicher Bedeutung für die Auffassung des 1. Ausschusses, dass der Abg. Dr. Heinrich Fink als IM tätig gewesen ist, ist sein Verhalten im Zusammenhang mit dem Kirchentag Berlin-Brandenburg im Juni 1987. Nach den oben wiedergegebenen Unterlagen hat „IM Heiner“ unter einer speziell für diesen Kirchentag eingerichteten Telefonnummer des MfS bei der für diesen Kirchentag eingerichteten sog. Lagegruppe des MfS angerufen und dort für seinen Führungsoffizier Klaus Roßberg Informationen über den Verlauf des Kirchentages hinterlassen. Insoweit hat der 1. Ausschuss im Ergebnis aufgrund der konkreten Umstände und der jeweils beteiligten Personen keinen Zweifel, dass die beiden Anrufe tatsächlich von „IM Heiner“ und damit von Dr. Heinrich Fink getätigt worden sind. Er sieht sich in seiner Bewertung bestätigt durch das Landesarbeitsgericht Berlin, das mit Urteil vom 16. Dezember 1992 im Rahmen des Kündigungsverfahrens bezüglich des Dienstverhältnisses als Rektor die anderslautende Entscheidung des Arbeitsgerichtes Berlin aufgehoben und damit die Kündigung für rechtmäßig erklärt hatte. Auszugsweise sei aus der Urteilsbegründung hier wiedergegeben:

   „4.

   Die beiden Vermerke der aus Anlass des Kirchentages Berlin-Brandenburg gebildeten Lagegruppe der Hauptabteilung XX/4 des MfS über je einen Anruf von ‚„IM Heiner“ für Klaus‘ lassen bei nüchterner Betrachtung nur den Schluss zu, dass der notierte Anrufer mit der Person identisch ist, die als ‚„IM Heiner“‘ in den Akten des MfS registriert war bzw. (mit anderen Worten) dass jeweils der Kläger der Anrufer war. Dafür sprechen die folgenden Überlegungen:

   4.1

   Ein Hörfehler des den Anruf jeweils entgegennehmenden Offiziers der Hauptabteilung XX/4 ist auszuschließen. Die Lagegruppe war am 24. 06. 1987 mit den Offizieren Thieme und Großmann und am 27. 06. 1987 mit den Offizieren Krüger und Heidel, also zu den beiden unterschiedlichen Zeitpunkten, für die ein Anruf von ‚„IM Heiner“‘ vermerkt ist, mit jeweils zwei unterschiedlichen Personen besetzt. Dementsprechend müssen die für den 24. 06. 1987, 23.15 Uhr und für den 27. 06. 1987, 8.30 Uhr notierten Anrufe von jeweils unterschiedlichen Personen entgegengenommen worden sein. Ein vorangegangener Hörfehler mag sich bei einer den Anruf entgegennehmenden Person so verfestigen, dass ihr zweieinhalb Tage später der gleiche Hörfehler wiederum unterläuft. Bei zwei verschiedenen Personen kann jedoch ein derart identischer Hörfehler ausgeschlossen werden.“

   Das Landesarbeitsgericht hat im Weiteren überzeugend den Gedanken verworfen, dass ein Dritter bei den Anrufen den Decknamen „Heiner“ benutzt habe oder dass ei-

nem dritten Anrufer versehentlich dieser Deckname zugeordnet worden sein könnte:

„4.2

Ebenso erscheint es ausgeschlossen, dass sich eine andere Person als der Kläger als IM gemeldet und den Decknamen ‚Heiner‘ benutzt hat. Denn angesichts der von sämtlichen Zeugen insoweit einleuchtend geschilderten Konspiration im Zusammenhang mit IM ist davon auszugehen, dass anderen Personen der Deckname ‚Heiner‘ nicht bekannt gewesen ist.

4.3

Es gibt keinen auch nur in Ansätzen plausiblen Grund für die Annahme, eine andere Person als der Kläger habe sich mit ‚Heiner‘ oder einem ähnlich klingenden Namen gemeldet und sei von dem den Anruf jeweils entgegennehmenden Offizier fälschlich als ‚„IM Heiner“‘ identifiziert worden. Die von den Zeugen Roßberg und Wiegand insoweit dargestellten Mutmaßungen erscheinen der Berufungskammer nach gerade unsinnig und – neben anderen Gründen – auch schon deshalb vollkommen unglaubhaft.

4.3.1

Soweit von beiden Zeugen ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Bezirksverwaltung Halle namens Peter Heinrich, der ‚Heiner‘ gerufen worden sei, als potentieller Anrufer ins Spiel gebracht worden ist, hält die Berufungskammer diese Mutmaßung für eine freie Erfindung der beiden Zeugen, die nur durch ihr Bemühen erklärt werden kann, den Kläger zu decken. Einmal kann es bei rationaler Betrachtung ausgeschlossen werden, dass sich ein hauptamtlicher Mitarbeiter mit seinem Spitznamen meldet und außerdem noch von dem den Anruf entgegennehmenden Offizier fälschlich als IM eingeordnet wird. Schließlich waren die Aufzeichnungen der Lagegruppe Arbeitsmaterialien, die präzise zu sein hatten, so dass eine zuverlässige Identifizierung des Anrufers auch von der Sache her geboten war. Für den Adressaten der telefonisch übermittelten Nachricht, also Herrn Roßberg, war die Identifizierung des Anrufers nicht unwichtig. Denn der Wert einer Information bestimmt sich – generell gesehen – auch nach der Zuverlässigkeit des Informanten.

Zum anderen hat der Zeuge Roßberg keinen auch nur in Ansätzen einleuchtenden Grund dafür benennen können, dass die für ihn bestimmten Informationen von dem hauptamtlichen Mitarbeiter Peter Heinrich hätten stammen können.

Schließlich waren sämtliche Bekundungen der Zeugen Roßberg und Wiegand im Zusammenhang mit den beiden vermerkten Telefonaten widersprüchlich und darüber hinaus von dem offenkundigen Bemühen getragen, die den Vermerken zugrundeliegenden realen Vorgänge zu verschleiern bzw. bei den übrigen Prozessbeteiligten Verwirrung zu stiften.

…

4.3.3

… Nachdem aufgrund der ergänzenden Recherche des Bundesbeauftragten vom 30. 3. 1992 nunmehr feststand, dass es einen inoffiziellen Mitarbeiter mit Vornamen ‚Heiner‘ oder einem ähnlich klingenden Vornamen gar nicht gab, haben weder der Zeuge Wiegand noch der Zeuge Roßberg diese Version bei ihrer Vernehmung wiederholt. …“

Die vorgenannten Erwägungen des Landesarbeitsgerichts erscheinen dem 1. Ausschuss überzeugungskräftig auch im Verhältnis zu den Ausführungen in einem – von Dr. Heinrich Fink vorgelegten – Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin vom 3. April 1996, wonach ein Anruf einer anderen Person bei der Lagegruppe nicht ausgeschlossen werden könne bzw. ein Dritter den Anruf zur Stützung der „Legende“ eines „IM Heiner“ getätigt oder aber der Zeuge Roßberg den Anruf selbst entgegengenommen und die Telefonate weitergegeben habe. In demselben Schreiben stellt die Staatsanwaltschaft im Übrigen fest, dass bezüglich dieses Zeugen ein Tatnachweis wegen falscher uneidlicher Aussage habe geführt werden können, als bewusst der Wahrheit zuwider angegeben worden sei, dass es sich bei dem Anrufer um einen hauptamtlichen Mitarbeiter aus Halle mit dem Spitznamen „Heiner“ gehandelt habe. Insoweit ist nach Kenntnis des 1. Ausschusses ein Strafverfahren vor dem Amtsgericht Tiergarten noch anhängig.

b) Ein vergleichbares Indiz für die Annahme einer inoffiziellen Tätigkeit als IM ist für den 1. Ausschuss die Verleihung der Verdienstmedaille der NVA in Gold, deren Erhalt Dr. Heinrich Fink bestritten hat. Nach den vorliegenden Unterlagen ist aber von einer Verleihung auszugehen und es erscheint dem 1. Ausschuss nicht stichhaltig, einer Person für ihre Verdienste einen Orden zuzuerkennen, die gerade nicht mit der verleihenden Stelle zusammengearbeitet habe, sondern nur abgeschöpft worden sein will. Zur Verleihung selbst ist an den oben zitierten, von „Armeegeneral Mielke“ unterzeichneten Befehl und die Bezugnahme auf die Verleihung der Verdienstmedaille im Zusammenhang mit der späteren Begründung für ein Sachgeschenk zu erinnern, die zudem ausführt, dass der IM das MfS seit über 20 Jahren unterstütze und große Verdienste bei der Profilierung der theologischen Sektionen als Bestandteil der sozialistischen Universitäten habe. Diese Erwähnung der Unterstützung des MfS seit über 20 Jahren korreliert wiederum mit den aufgefundenen Karteikarten über die Erfassung von IM „Heiner“ aus den Jahren 1968 und 1969.

Auch zu diesem Indiz der Verleihung der NVA-Verdienstmedaille in Gold sieht sich der 1. Ausschuss durch die Urteilsbegründung des Landesarbeitsgerichts Berlin bestätigt, in der ausgeführt wird:

„Zum Komplex ‚NVA-Medaille in Gold‘ ... hat die Berufungskammer die Überzeugung gewonnen, dass der Zeuge Roßberg dem Kläger seinerzeit diese Auszeichnung bekannt gemacht und die damit verbundene Zuwendung von 750,– Mark erkennbar als sol-

che des MfS übergeben hat. Diese Überzeugung beruht auf folgenden Überlegungen:

5.1

Die einschlägigen Unterlagen des ehemaligen MfS belegen, dass dem „IM Heiner“ diese Auszeichnung zuerkannt worden ist und dass die für die Abwicklung der Verleihung zuständige Hauptabteilung XX/4 sowohl die Medaille als auch den damit verbundenen Geldbetrag von der zuständigen Abteilung Kader und Schulung des MfS erhalten hat. Für den Normalfall folgt daraus, dass der Ausgezeichnete sowohl über die Auszeichnung informiert worden ist als auch den Betrag erhalten hat. Davon muss trotz der gegenteiligen Beteuerung des Klägers und der gegenteiligen Bekundungen des Zeugen Roßberg auch im Streitfall ausgegangen werden.“

Das Landesarbeitsgericht hat sich im Weiteren auch mit der Einlassung auseinandergesetzt, dass die Medaille zwar beantragt, aber nicht zur Aushändigung an Dr. Heinrich Fink vorgesehen gewesen sei:

„5.2

Die Darstellung des Zeugen Roßberg, er habe die Medaille beantragt und den ihm mit derselben zugeleiteten Betrag von 750,– Mark entsprechend einer vorangegangenen Absprache mit dem Zeugen Winkler diesem für operative Zwecke übergeben, ist so abstrus, dass die Berufungskammer ihr keinen Glauben schenken konnte. Sie hält diese Aussage im Gegenteil für frei erfunden. Gerade diese Einschätzung bestärkt die Berufungskammer in ihrer Annahme, der Kläger habe – entsprechend dem Normalfall – eine Information über die Auszeichnung und den Geldbetrag selbst erhalten.

5.2.1

Zunächst erscheint es nachgerade unsinnig, wenn der Zeuge Roßberg glauben machen will, er habe diese Auszeichnung beantragt, obwohl er sich von vornherein darüber klar gewesen sei, diese dem Kläger gar nicht übergeben oder wenigstens bekannt machen zu können …

5.2.4

Indessen sind all diese Plausibilitätserwägungen nicht der alleinige Grund, den einschlägigen Bekundungen des Zeugen keinen Glauben zu schenken. Noch entscheidender ist die Überzeugung der Berufungskammer, dass der Zeuge Roßberg ein so heikles, ja pflichtwidriges Vorhaben nicht ohne Information und Zustimmung seines unmittelbaren Vorgesetzten Wiegand in die Tat umgesetzt hätte. Dies insbesondere deshalb, weil der entsprechende Antrag auch über den Tisch des Zeugen Wiegand ging und von diesem abgezeichnet werden musste …“

c) Von ebenfalls entscheidender Bedeutung ist für den 1. Ausschuss die in den Unterlagen dokumentierte Äußerung „ich arbeite doch auch für Euch“ von Dr. Heinrich Fink im Zusammenhang mit Maßnahmen der Sicherheitskräfte nach einer Veranstaltung in der Gethsemane Kirche in Berlin am 8. Oktober 1989. Dem Ausschuss ist bewusst, dass Abg. Dr. HeinrichFink eine derartige Äußerung bestritten hat. Für den Ausschuss ergeben sich jedoch keine Zweifel am Wahrheitsgehalt der Ausführungen in den Untersuchungsergebnissen des MfS über die von Dr. Heinrich Fink erstattete Strafanzeige aus Anlass der Maßnahmen der Sicherheitsbehörden. Abgesehen davon, dass es Dr. Heinrich Fink durch sein Auftreten gegenüber dem Einsatzleiter gelungen ist, seine Kinder vor einem Abtransport zusammen mit anderen festgenommenen Teilnehmern der Veranstaltung zu bewahren, lässt sich die Äußerung auch als mögliche spontane Reaktion in Empörung darüber verstehen, dass trotz intensiver Arbeit für die Interessen der DDR er von deren Sicherheitskräften beleidigt, körperlich attackiert und seine Kinder vom Abtransport bedroht waren. Die Einlassung, es handele sich nur um eine Schutzbehauptung der Einsatzkräfte um vorheriges rechtswidriges Verhalten nachträglich zu rechtfertigen, erscheint dem Ausschuss ebenso wenig plausibel wie der Einwand, dass die in Rede stehende Formulierung gegenüber einem uniformierten Einsatzleiter unsinnig wäre. Aus der Sicht des Ausschusses wird durch die in Rede stehende Formulierung nicht eine Zugehörigkeit zu den konkret in Erscheinung getretenen Sicherheitskräften geäußert, sondern nur eine ebenfalls für den Staat aktive Tätigkeit dokumentiert. Auch der Hinweis auf die einige Tage später erstattete Strafanzeige führt nicht zu einem anderen Ergebnis. Einer derartigen Strafanzeige können verschiedene Motive zu Grunde liegen. Zum einen ist sie als Reaktion aus Empörung über das Vorgehen der Sicherheitsorgane denkbar. Zum anderen erscheint eine Strafanzeige schlüssig, um gerade nicht eine Tätigkeit für die DDR erkennbar werden zu lassen, was im Verzichtsfall angesichts der vorgetragenen Beleidigung und körperlichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen gewesen wäre.

d) Das vierte für die Feststellung des 1. Ausschusses maßgebliche Indiz ist die Vernichtung der fünf Dr. Heinrich Fink betreffenden Aktenordner im Dezember 1989. Der Befehl unter der Überschrift „Löschung von Erfassungen zu ausgewählten IM“ zeigt für den 1. Ausschuss, dass es sich bei diesen „ausgewählten IM“ um aus der Sicht des MfS prominente IM handelte, die man unbedingt vor späterer möglicher Verfolgung habe schützen wollen. Eine derartige, sehr eilig kurz vor der absehbaren Beendigung der Tätigkeit des MfS durchgeführte Maßnahme spricht eindeutig für eine IM-Tätigkeit und erschiene demgegenüber im Falle einer „Abschöpfung“ nicht als plausibel. Anhaltspunkte dafür, dass die Aktenvernichtung, die von Dr. Heinrich Fink ausdrücklich mit der Begründung bedauert worden ist, ansonsten auf Entlastendes zurückgreifen zu können, von einem Motiv zur Schädigung getragen gewesen sein könnte, haben sich nicht ergeben. Auch Dr. Heinrich Fink hat in der Anhörung nichts diesbezügliches ausgeführt. Der Ausschuss sieht sich in seiner Einschätzung, dass die Maßnahme dem Schutz bestimmter Personen auf hochrangiger Ebene im kirchlichen Bereich dienen sollte, durch die Auskunft der Bundesbeauftragten bestätigt, dass es sich

bei den beiden anderen im Löschungsbefehl genannten IM um zwei Persönlichkeiten an herausragender Stelle im kirchlichen Bereich gehandelt hat.

e) Die in den Akten zahlreich vorhandenen Einsatz- und Maßnahmepläne, in denen ein Einsatz von „IM Heiner“ vorgesehen gewesen war, sprechen ebenfalls nach Überzeugung des 1. Ausschusses für eine lange und fruchtbare Zusammenarbeit von Dr. Heinrich Fink mit dem MfS. Sein Einwand, die Pläne seien hinsichtlich seiner Person in keinem Fall ausgeführt worden, überzeugt nach Auffassung des Ausschusses nicht, da es völlig unplausibel wäre, falls das MfS über viele Jahre hinweg den Einsatz zu verschiedensten Anlässen vorgesehen haben sollte, ohne dass jemals ein derartiger Einsatz „erfolgreich“ im Sinne des MfS durchgeführt worden wäre. Aus den vorgenannten Indizien folgt für den 1. Ausschuss eine langjährige, aufgrund der Akteneinträge mit mehr als 20 Jahren anzunehmende Tätigkeit von Dr. Heinrich Fink für das MfS. Alle genannten Gesichtspunkte sprechen somit gegen die von ihm vorgetragene „Abschöpfung“ durch andere Stellen, insbesondere durch das MfS. In diesem Zusammenhang ist ergänzend für die Annahme einer IM-Tätigkeit und gegen eine Abschöpfung darauf hinzuweisen, dass zahlreiche Dokumente und Einsatzpläne stets als Quelle „IM Heiner“ angeben und es an einer Stelle (Dok. 25) explizit heißt: „Diese Fragen müsste „IM Heiner“ beantworten.“ Auch die Tatsache, dass keine von „IM Heiner“ unterzeichneten Berichte aufgefunden worden sind, spricht nicht gegen eine wissentliche Tätigkeit des „IM Heiner“. Wie der Bundesbeauftragte ausgeführt hat, entsprach es durchaus der Praxis bei IM im kirchlichen Bereich, dass die Berichte vom jeweiligen Führungsoffizier nach der mündlichen Berichterstattung durch den IM schriftlich niedergelegt wurden. Der Einwand von Dr. Heinrich Fink, bereits seit 1961 staatlicher Angestellter gewesen zu sein, ist nach Auffassung des 1. Ausschusses hier nicht von Belang, da die von Dr. Heinrich Fink wahrgenommenen Funktionen und gepflegten Kontakte, auch im Rahmen der Christlichen Friedenskonferenz, als kirchlicher Bereich im weiten Sinne verstanden werden kann. In gleicher Weise sind die Unterlagen zum Wechsel der Führungsoffiziere im Januar 1971 zu werten. Einen solchen Wechsel nur bezüglich einer für die Akten fingierten IM-Tätigkeit vorzunehmen, hält der 1. Ausschuss angesichts der intensiven Kontroll- und Sicherungsmechanismen im ehemaligen MfS für ausgeschlossen. Es liegen im Übrigen auch keinerlei Anzeichen dafür vor, dass Unterlagen zu Lasten von Dr. Heinrich Fink manipuliert sein könnten. In diesem Zusammenhang erscheinen auch die Einwände gegen Belege über Zuwendungen an „IM Heiner“ oder die Nutzung einer konspirativen Wohnung nicht stichhaltig.

Auch das Landesarbeitsgericht Berlin hat sich ausführlich mit der „Abschöpfungsversion“ befasst und hierzu ausgeführt:

„7.2.1.3

Schließlich steht der vom Zeugen Roßberg durchgängig bekundeten Abschöpfungsversion eine – offenkundig unbedachte – Äußerung im Zusammenhang mit den Auflösungstendenzen innerhalb des MfS und seinen von ihm geschilderten Absetzbewegungen entgegen. Insoweit hat der Zeuge auf eine entsprechende Frage des Prozessbevollmächtigten der Beklagten erklärt, er habe sich von regulär geführten IM, wie zum Beispiel Herrn Stolpe, persönlich verabschiedet, während dem Kläger ‚der Schluss‘ sicherlich von den Herren Winkler oder Wilke erklärt worden sei, und schließlich diese Frage des Prozessbevollmächtigten der Beklagten als ‚unsinnig‘ qualifiziert. Diese Aussage ist aufschlussreich, weil sie deutlich macht, dass der Zeuge hier offenkundig seine Linie (Abschöpfungsversion) kurzzeitig außer acht gelassen hat. Seine entsprechende Äußerung ist nämlich ein bedeutsamer Hinweis darauf, dass der Kläger tatsächlich vom ‚Schluss‘ (der Zusammenarbeit mit dem MfS) erfahren hat und der Zeuge, nachdem er seinen Lapsus bemerkt hat, nunmehr wieder auf die Abschöpfungsversion eingeschwenkt ist und deshalb die Herren Winkler oder Wilke als Übermittler des Abschieds bezeichnet hat. Es liegt auf der Hand, dass auch ein solcher ‚mittelbarer Abschied‘ mit dem irregulären Status des Klägers als IM bzw. der Abschöpfungsversion unvereinbar ist; denn es hätte keiner ‚Erklärung über den Schluss‘ bedurft, wenn der Kläger von seiner Tätigkeit für das MfS nichts gewusst hätte. Offenbar hat der Zeuge diesen ‚black out‘ schon während der Protokollierung seiner Äußerungen erkannt und mit dem Hinweis auf die Unsinnigkeit der vom Prozessbevollmächtigten der Beklagten gestellten Frage den bereits eingetretenen ‚Schaden‘ begrenzen wollen. Letztlich ist diese Äußerung des Zeugen Roßberg ein besonders gewichtiges Indiz dafür, dass die von ihm geschilderte Abschöpfungsversion nicht zutrifft …“

Dabei hat sich das Landesarbeitsgericht auch mit der Frage auseinandergesetzt, was die beiden Führungsoffiziere Roßberg und Wiegand zu der von ihnen geltend gemachten Abschöpfungsversion veranlasst haben könnte:

„7.3

Selbstverständlich lassen sich die Motive, die die Zeugen Roßberg und Wiegand zu ihren Falschaussagen veranlasst haben, nicht im Einzelnen ergründen. Es liegt jedoch nahe, dass sie sich dem politischen und gesellschaftlichen System der untergegangenen DDR und insbesondere dem Korpsgeist des MfS immer noch – möglicherweise nicht ganz freiwillig – verbunden fühlen und deshalb die von ihnen geführten IM, die nach ihrer Enttarnung öffentlicher Bloßstellung sowie privat- und strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt sein werden, decken wollen. Dieses Bestreben kommt auch darin zum Ausdruck, dass beide Zeugen die von ihnen geführten Akten vernichtet haben. Im Übrigen hat insbesondere der Zeuge Wiegand bis zuletzt zu erkennen gegeben, dass er die IM seiner Abteilung, soweit es geht, decken will. Wahrscheinlich ist dieses Bestreben letztlich auch der Motor für die Falschaussagen, die den Zeugen als notwendig erschienen, um den Kläger zu decken bzw. zu entlasten …“

Auch vor dem Hintergrund dieser überzeugenden Darlegungen stand es der Festlegung des 1. Ausschusses nicht entgegen, dass laut o. g. Schreiben der Staatsanwaltschaft vom 3. April 1996 die Ermittlungen nicht mit erforderlicher Sicherheit den Nachweis einer wissentlichen IM-Tätigkeit von Dr. Heinrich Fink erbracht hätten und dass die Angaben, abgeschöpft worden zu sein, nicht hätten widerlegt werden können. Ebenso wenig konnte es für den 1. Ausschuss angesichts der Vielzahl der oben zitierten und zuvor gewürdigten Unterlagen von Bedeutung sein, dass der Sonderbeauftragte der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes mit Schreiben vom 1. Februar 1991 Dr. Heinrich Fink mitgeteilt hat, dass sich aus den überprüften Unterlagen keine Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Staatssicherheitdienst ergäben. Bereits diese Auskunft war mit dem ausdrücklichen Vorbehalt versehen, dass nur die durch archivische Hilfsmittel bereits zu dem Zeitpunkt erschlossenen Unterlagen zur Verfügung gestanden hätten. Nach Auskunft der Bundesbeauftragten sind erste Aktenstücke, die auf ein inoffizielles Verhältnis zwischen Dr. Heinrich Fink und dem MfS hingewiesen hätten, unmittelbar nach Ausstellen dieser Bescheinigung gefunden worden.

Berlin, den 5. Juli 2001

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Erika Simm
Vorsitzende

Erklärung zur „Feststellung im Überprüfungsverfahren des Abgeordneten Dr. Heinrich Fink gemäß § 44b Abs. 2 Abgeordnetengesetz“ vom 5. Juli 2001

I.

(Zum Verfahren)

Das gegen mich durchgeführte Überprüfungsverfahren war geprägt von Vorverurteilung, Voreingenommenheit und offenbar einseitige Fixiertheit auf das Ergebnis. Es wurde auf Antrag des Abgeordneten Jörg van Essen (F.D.P.) in der Sitzung des 1. Ausschusses vom 28. Januar 1999 – also vor zweieinhalb Jahren (!) – eingeleitet. Nachdem ich bereits im Januar 1999 die wesentlichen Dokumente und meine Stellungnahme gegenüber dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt und die Berichterstatter des Ausschusses im November 1999 Einsicht „in die beim Bundesbeauftragten vorliegenden Original-Akten“ genommen hatten, begannen die Medien überwiegend einseitig und für mich negativ über das Überprüfungsverfahren zu berichten. In dem Zusammenhang mit der am 29. März 2001 stattfindenden Anhörung vor dem Ausschuss habe ich auf das bisherige Ergebnis des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen mich bzw. die beiden Stasi-Offiziere, die als Zeugen im arbeitsgerichtlichen Verfahren vernommen worden waren, hingewiesen und ein Schreiben der Staatsanwaltschaft aus dieser Akte an den Senator für Wissenschaft und Forschung vom 3. April 1996 vorgelegt, wonach der Nachweis für meine angebliche IM-Tätigkeit nicht erbracht werden könne. Obwohl der Ausschuss sich auch seinerseits über dieses Verfahren informiert hat, geht er hierauf nur ganz am Rande und wiederum vollkommen einseitig zu meinem Nachteil ein. Er stützt sich statt dessen im Wesentlichen auf die Indizien, die der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Berlin vom Dezember 1992 über meine fristlose Kündigung zugrunde lagen. Diese sind jedoch durch die Ergebnisse des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens inzwischen eindeutig widerlegt. Bevor dies im Einzelnen dargelegt wird, ist auf ein weiteres gerichtliches Urteil hinzuweisen, das erneut die Fragwürdigkeit des Vorgehens gegen mich unterstreicht.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat in seiner Entscheidung vom 4. Juli 2001 der Klage des früheren Bundeskanzlers Dr. Helmut Kohl gegen die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR stattgegeben und die Herausgabe der personenbezogenen Stasi-Unterlagen ohne dessen Einwilligung abgelehnt. Andernfalls werde er in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, zu dem auch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gehöre, weshalb er einen Anspruch auf die begehrte Unterlassung habe.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Persönlichkeitsschutz und informationelle Selbstbestimmung) wiege schwerer, als das Aufklärungs- und Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit (VG 1 A 389.00).

Die Bundesbeauftragte hat öffentlich erklärt, dass man aufgrund dieses Urteils „die Aufarbeitung der Akten von DDR-Funktionsträgern, also früheren Richtern oder Bürgermeistern, jedes Mal von deren Einwilligung abhängig machen müsste“ (SZ Interview vom 6. Juli 2001; im Interview mit der „taz“ vom gleichen Tage betont sie in diesem Zusammenhang, dass das Gesetz nicht zwischen Tätern und Opfern unterscheide). Diese Entscheidung ist von vielen Seiten kritisiert worden, u. a. vom Bundestagspräsidenten Wolfgang Thierse, der von dem „Eindruck“ spricht, dass mit zweierlei Maß gemessen werde, der „im nachhinein den Verdacht erzeuge, dass Ostdeutsche einen geringeren Grundrechtsschutz genießen, als Westdeutsche, weil sie immer schon im Verdacht stehen, Täter zu sein und nicht Betroffene, während bei Westdeutschen das genaue Gegenteil der Fall ist“ (FR 6. Juli 2001). Der Bundesminister des Innern, Otto Schily, wird mit einer Weisung an die Bundesbeauftragte zitiert, bei Prominenten Auskünfte und Akten nur mit deren Einwilligung herauszugeben.

Ich habe von Anfang an – auch in diesem Verfahren – betont, dass ich nachweisbar selbst Opfer der Stasi war. Wie ich erst im nachhinein anlässlich der Akteneinsicht durch mich erfahren habe: Ich wurde bereits seit 1954 observiert. In dem Haus, in dem ich damals mit meiner Familie wohnte (Stechlinstr. 17), wohnte seit 1969 über uns ein Stasi-Offizier, von dessen Wohnung direkt ein Richtmikrophon auf meinen Schreibtisch gerichtet wurde, der sämtliche Gespräche, die wir in der Familie hatten, aufgezeichnet hat. Auch diese Abhöranlage wurde bei der Stasi als IM geführt. Außerdem war bei uns eine Sekretärin von 1969 bis 1973 (ihrem Todesdatum) eingeschleust worden, die von Briefen, Manuskripten usw., die sie geschrieben hat, einen Durchschlag bei der Stasi abgegeben hat. Weiter ergab sich aus den Akten, dass zehn Mitarbeiter aus meiner Fakultät verpflichtet wurden, regelmäßig über mich zu informieren. Außerdem sind Studenten aufgefordert worden, aus meinen Vorlesungen und Seminaren zu berichten.

Die theologische Fakultät, deren Dekan ich von 1980 bis 1990 war, war unter ständiger Observation der Staatssicherheit. Ich bin wiederholt von Studenten und Kollegen aufmerksam gemacht worden, dass dieser oder jener mich bespitzeln würde.

Ich habe mich dafür eingesetzt, dass Studenten, die bei den Bausoldaten gemustert waren, studieren durften. Wegen studentischer Probleme, die um pazifistische Einstellung, Ausreiseersuchen und politische Nonkonformität gingen, habe ich ständig um Gespräche beim Staatssekretär für Kirchenfragen oder beim Minister für Hoch- und Fachschulwesen ersucht. Erst nach der Wende habe ich erfahren, dass sowohl Mitarbeiter beim Staatssekretär für Kirchenfragen als auch beim Minister für Hoch- und Fachschulwesen Offiziere im besonderen Einsatz waren, die von den Gesprächen Protokolle anfertigten, die direkt zum MfS weitergeleitet wurden, wie es die Protokolle jetzt zeigen.

Es ist bezeichnend für das einseitige Vorgehen des Ausschusses, dass er diesem meinem Vortrag genauso wenig nachgegangen ist, hierzu keinerlei Auskünfte und Stellungnahmen der Beauftragten angefordert hat o. Ä., wie er sich mit den Ergebnissen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen mich und die beiden Zeugen beschäftigt hat und es mir bzw. meinem Rechtsanwalt vorbehalten blieb, dies zu ermitteln und wichtige Unterlagen vorzulegen.

So verstärkt sich mein Eindruck, dass die Feststellung durch den 1. Ausschuss eine Fortsetzung meiner fristlosen Entlassung als Rektor der Humboldt-Universität auf politischer Ebene ist. Bekanntlich war ich der erste basisdemokratische frei gewählte Rektor der traditionsreichen Humboldt-Universität zu Berlin.

Ich habe zusammen mit dem Akademischen Senat und Konzil Reformen im Sinne einer Demokratisierung der Universität durchgeführt, die beim zuständigen CDU-Senator nicht akzeptiert wurden und zu permanenten, auch öffentlichen Auseinandersetzungen führten.

Der damalige „Sonderbeauftragte der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes“ hatte auf meinen Antrag mit Schreiben vom 1. Februar 1991 mitgeteilt, „aus den geprüften Unterlagen habe sich aufgrund der … eingereichten Daten ... keine Hinweise auf eine Zusammenarbeit mit dem ehemaligen Staatssicherheitsdienst ergeben“. Kurz nachdem aber von Studenten bekannt gegeben wurde, dass sie bei den anstehenden Neuwahlen meine Wiederwahl befürworten würden, erhielt ich dann ohne vorherige Anhörung die fristlose Kündigung vom Senator aufgrund angeblich jetzt neu aufgefundener Stasi-Unterlagen. Aufgrund massiver Proteste der Studentinnen und Studenten und der Vertreter des Lehrkörpers lud das Konzil den damaligen Leiter der Behörde, Joachim Gauck, zu einer öffentlichen Vollversammlung in das Auditorium Maximum der Humboldt-Universität ein. Auf kritische Nachfrage des Vizepräsidenten, Prof. Bank, ob Herr Gauck sich vorstellen könne, „dass Prof. Fink von diesem IM-Vorgang nichts gewusst hat“, antwortete dieser:

> „Außerhalb meiner Behördenkompetenz und meiner behördlichen Aufgabe sage ich Ihnen sehr gerne, dass ich mir das vorstellen kann. Und ich habe in stürmischen Zeiten in der Volkskammer meine Abgeordneten Kollegen davor gewarnt, eine Verurteilung aufgrund einer Karteilage vorzunehmen, weil ich nämlich schon erkannt hatte, als ich ganz wenig Kenntnis nur von Akten hatte, … dass es solche Fälle gab. … Aber es ist so, dass ich ohne Mühe im Stande bin, mir vorzustellen, dass ein Mann wie Heinrich Fink …, dass ich mir sehr gut vorstellen kann, dass gerade ein Mann wie er möglicherweise das nicht gewusst hat.“
> (abgedruckt in: UTOPIE kreativ, Januar 1992, Seite 47)

Trotz dieser deutlichen Warnung, von der später nie mehr die Rede war, wurde das Kündigungsverfahren gegen mich durchgezogen, obwohl der Akademische Senat der Humboldt-Universität sich einstimmig hiergegen ausgesprochen hatte. Die Kündigung wurde seinerzeit in der Öffentlichkeit, auch von internationalen Beobachtern, als willkürliches Vorgehen gegen einen offensichtlich unliebsamen Rektor kritisiert.

Die Einschätzung der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin zur Frage meiner angeblichen IM-Tätigkeit:

Vor meiner Anhörung vom 29. März 2001 habe ich dem Ausschuss das bereits erwähnte Schreiben der Staatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin vom 3. April 1996 vorgelegt, das mir bis dato nicht bekannt war und in dem die Staatsanwaltschaft auf vier Seiten zu den zentralen Fragen meiner angeblichen IM-Tätigkeit Stellung genommen hat und zu dem klaren Ergebnis kommt, dass der Nachweis hierfür nicht erbracht werden könne.

Jedenfalls ergibt sich aus dem Schreiben auch, dass ich 1996 selbst von den Rechtsanwälten des Senats mit einer Strafanzeige wegen der Vorlage einer angeblichen falschen eidesstattlichen Versicherung überzogen worden bin, von der ich ebenfalls bis heute nichts wusste. Von meinem Rechtsanwalt habe ich mich belehren lassen, dass eine Unterrichtung seitens der Ermittlungsbehörden auch nicht erforderlich gewesen sei, wenn diese offenbar insoweit nicht einmal von einem konkreten Verdacht gegen mich ausgingen, der für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlich ist. In dem Schreiben an die Senatsverwaltung heißt es hierzu, ein hinreichender Tatverdacht sei bezüglich der eidesstattlichen Versicherungen nicht gegeben.

In dem erwähnten Schreiben berichtet die Staatsanwaltschaft weiter über das Ergebnis der Ermittlungen aufgrund der Strafanzeige durch die Rechtsanwälte Bräutigam u. a. gegen die in meinem arbeitsgerichtlichen Verfahren als Zeugen vernommenen Herren Klaus Roßberg und Joachim Wiegand wegen falscher uneidlicher Aussage und falscher Versicherung an Eides Statt. Auch dieses Verfahren sei mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden. Wörtlich heißt es:

> „Die Ermittlungen haben nicht mit der erforderlichen Sicherheit den Nachweis erbracht, dass Prof. Dr. Fink wissentlich IM war.
>
> Für eine bewusste Mitarbeit von Prof. Fink für das MfS liegen nämlich ausschließlich Indizien vor. Hingegen haben die Zeugen, soweit es sich um ehemalige MfS-Mitarbeiter handelt und sie in irgendeiner Form näher mit dem IM ‚Heiner‘ bzw. ‚Heino‘ … zu tun hatten, angegeben, Prof. Dr. Fink wäre ‚abgeschöpft‘ worden. Diese Angaben konnten nicht widerlegt werden. Das Landesarbeitsgericht Berlin stützt sich in seinem Urteil vom 16. 12. 1992 im Wesentlichen auf den Lagefilm für den Berlin-Brandenburgischen Kirchentag 1987 in dem festgehalten ist, dass in zwei Fällen ein IM ‚Heiner‘ eine Nachricht für einen ‚Klaus‘ hinterlassen hatte sowie darauf, dass der Beschuldigte Roßberg Prof. Dr. Fink als IM ‚Heiner‘ für die Verleihung der Verdienstmedaille der NVA in Gold vorgeschlagen hat, die diesem auch verliehen worden sein soll.
>
> Es steht zwar fest, dass Prof. Dr. Fink unter dem Decknamen ‚Heiner‘ und ‚Heino‘ beim MfS geführt wurde, es ergaben sich aber bei dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik kein weiteres Beweismittel dafür, dass er bewusst als IM tätig war.
>
> Es konnte auch nicht der Nachweis erbracht werden, dass es Prof. Dr. Fink war, der beim Kirchentag 1987 als IM ‚Heiner‘ zweimal eine Nachricht für ‚Klaus‘ hinterlassen hat. Zwar haben die bei der Lagegruppe eingesetzten Zeugen … angegeben, dass, soweit der Anrufer nur einen Namen oder Vornamen nannte, klar war, dass es sich um einen IM handelte und deshalb von ihnen das

> Kürzel IM eingesetzt wurde. Es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass eine andere Person beim Lagedienst angerufen hat.
>
> Folgt man den Angaben der ehemaligen Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes von der ‚Abschöpfungsthese', die schon aus dem Grund nicht von der Hand zu weisen ist, dass es sich bei Prof. Dr. Fink nicht um den einzigen IM handelt, der abgeschöpft worden sein will …, dann wäre nicht auszuschließen, dass der Anruf von einer dritten Person getätigt wurde, um auch gegenüber dem eigenen Dienst die ‚Legende' des IM ‚Heiner' zu stützen.
>
> In Anbetracht der Tatsache, dass hier insgesamt nur unzureichende Informationen über den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR gewonnen werden konnten, kann die ‚Abschöpfungsthese' nicht zweifelsfrei widerlegt werden und deshalb die für Prof. Dr. Fink sprechende Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden, zumal nach den Angaben des Zeugen Heidel auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Beschuldigte Roßberg selbst den Anruf vom 27. 06.1987 entgegengenommen und die Telefonnotiz dann der Lagegruppe zum Eintrag in die Liste des Lagefilms weitergeleitet hat.
>
> …
>
> Es ist nicht nachzuweisen, dass er (d. h., der frühere Beschuldigte D.W.) Prof. Dr. Fink eine Medaille oder sonst eine Auszeichnung überreicht hat bzw. von einer eventuell tatsächlich stattgefundenen Verleihung gewusst hat. Ihm ist nicht zu widerlegen, dass er ihm lediglich zu einem ‚runden' Geburtstag ein Geschenk gemacht hat, welches aus Mitteln des MfS gezahlt wurde, zumal auch Prof. Dr. Fink eine Verleihung der NVA-Medaille bestritten hat. … "
> (Anlage Brief vom 4. März 1996 an die Senatsverwaltung)

Dieses Schreiben ist für mich klar und eindeutig: Wenn schon die zuständige Staatsanwaltschaft nach jahrelangen Ermittlungen zum Ergebnis kommt, der Nachweis, ich sei als IM tätig gewesen, sei nicht zu führen, wie will dies der 1. Ausschuss?

Das Arbeitsgericht Berlin hatte am 1. April 1992 bekanntlich meine Kündigung für unwirksam erklärt. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts im Dezember 1992 halte ich für ein Fehlurteil. In dieser Ansicht sehe ich mich bestärkt durch das Schreiben der Staatsanwaltschaft von 1996. Zwar hatte ich mit der Verfassungsbeschwerde und der Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte keinen Erfolg, diese haben jedoch bekanntlich in der Sache selbst kein Urteil gefällt. Das Bundesverfassungsgericht hat nach jahrelanger Verfahrensdauer lediglich in seinem Urteil festgestellt, dass die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts meine Grundrechte nicht verletze. Damit hat es sich – das wird jeder Jurist bestätigen – nicht dazu geäußert, ob dieses Urteil richtig ist.

Auf dieses Schreiben geht der erste Ausschuss in der Begründung seiner Feststellung ein, indem er lediglich lapidar behauptet, die Seiten weise zitierten Ausführungen des Landesarbeitsgerichts Berlin zur fehlenden Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen Roßberg und Wiegand erschienen auch „im Verhältnis zu den Ausführungen in einem Schreiben der Staatsanwaltschaft Berlin … überzeugungskräftig", ohne diese Überzeugungskraft und die Gründe hierfür auch nur mit einem Satz weiter zu erläutern.

Statt dessen meint der Ausschuss im Folgenden darauf hinweisen zu müssen: In demselben Schreiben habe die Staatsanwaltschaft im Übrigen festgestellt, „dass bezüglich dieses Zeugen ein Tatnachweis wegen falscher uneidlicher Aussage habe geführt werden können, als bewusst der Wahrheit zuwider angegeben worden sei, dass es sich bei dem Anrufer um einen hauptamtlichen Mitarbeiter aus Halle mit dem Spitznamen Heiner gehandelt habe. Insoweit ist nach Kenntnis des 1. Ausschusses ein Strafverfahren vor dem Amtsgericht Tiergarten noch anhängig".

Hierzu ist festzustellen:

- Zum einen ist keineswegs die Rede, dass der Nachweis habe geführt werden können, sondern lediglich von einem dringenden Tatverdacht;
- vor allem wird mit dem abschließenden Satz, dass das Strafverfahren noch anhängig sei, der Eindruck erweckt, als gehe es bei dem Strafverfahren immer noch darum, dass ein Tatverdacht wegen meiner IM-Tätigkeit bestehen könnte. Dies ist eindeutig nicht der Fall. Ein Ermittlungsverfahren gegen mich wegen des Vorwurfs des Prozessbetruges war nicht einmal eingeleitet worden. Bei dem noch andauernden Strafverfahren gegen die beiden Zeugen geht es um angeblich falsche Behauptungen in Bezug auf einen anderen Stasi-Mitarbeiter (ganz abgesehen davon, dass der zuständige Richter beim Amtsgericht Tiergarten und der Dezernent der Staatsanwaltschaft das Verfahren längst einstellen wollten, was aber nach Auskunft der Verteidigung an der Haltung der staatsanwaltschaftlichen Behördenleiters scheiterte).
- Mit keinem Wort wird auf den weiteren Akteninhalt, insbesondere auf die Aussage des Zeugen Heinrich eingegangen, der das Konstrukt von Landesarbeitsgericht und ersten Ausschuss eindeutig widerlegt (siehe unten).

Der Ausschuss unterschlägt also diesen für meinen Fall wesentlichen Zusammenhang. Sicherlich kann der Ausschuss zu einem anderen Ergebnis als Gerichte oder Staatsanwaltschaft kommen. Aber wenn es der Ausschuss nicht einmal für nötig hält, das Ergebnis der gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Überprüfung von sich aus, nachdem ich es zum Teil vorgelegt habe, gründlich zu überprüfen, korrekt und umfassend wiederzugeben und sich mit den dort vertretenen Auffassungen auseinander zu setzen, beweist dies eindeutig eine einseitige Herangehensweise. Dieses Vorgehen steht im auffälligen Widerspruch zu Seiten weisen Zitaten aus der problematischen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, die vollkommen kritiklos wiedergegeben werden.

Auch zu den weiteren, von mir in meiner Stellungnahme vom 27. März 2001 schriftlich vor der Anhörung vorgelegtem Resümee zur Aktenlage des Bundesbeauftragten nimmt der Ausschuss keine Stellung.

Resümee zur Aktenlage des Bundesbeauftragten

– Es gibt keine Verpflichtungserklärung oder wenigsten eine Schweigeverpflichtung von mir gegenüber dem MfS. Es gibt aber auch kein Protokoll über eine mündliche Verpflichtung. Es gibt keine handschriftlichen oder mit Klar- oder Decknamen von mir unterzeichneten Berichte. Es gibt nicht einmal einen Bericht eines MfS-Offiziers mit der Behauptung, dass die darin enthaltene Information von mir – Prof. Dr. Heinrich Fink – stamme. Es gibt auch nicht die sonst üblichen Berichts- oder Treffstatistiken. Es gibt keine von mir unterzeichneten Quittungen, auch nicht über die erhaltenen Geschenke o. Ä. Insofern erspare ich es mir auf die Indizien unter 5 und 6 im Einzelnen einzugehen, betone aber nochmals, dass ich nie Geld oder Auszeichnungen von dem MfS erhalten habe. Wenn dagegen Geschenke, die ich vom Staatssekretär für Kirchenfragen bzw. vom Magistrat, Abteilung Kirchenfragen, erhalten habe, aus Mitteln des MfS gestammt haben sollten, so war mir dies unbekannt. Besonders absurd erscheint mir die Auszeichnung mit einer Verdienstmedaille der NVA in Gold, bin ich doch Pazifist aus Überzeugung und deshalb als „Bausoldat“ gemustert worden, wie bereits in meiner Stellungnahme vom 31. Januar 2001 erwähnt.

– Zu keinem Zeitpunkt war ich als inoffizieller Mitarbeiter beim MfS registriert. Demgemäß gibt es weder eine IM-Akte noch eine einzige Karteikarte aus der sich eine IM-Tätigkeit von mir herleiten ließe.

Soweit behauptet wird, in Ausnahmefällen gäbe es IMs auch ohne schriftliche Verpflichtungserklärung, ist zweierlei zu berücksichtigen:

– Auch eine solche mündliche Verpflichtung wäre zu protokollieren gewesen. Aber ein solches Protokoll gibt es nicht und wird nirgendwo auch nur behauptet.

In meiner Stellungnahme vom 27. März hatte ich weiter ausgeführt:

– „Noch dubioser ist die Behauptung auf Seite 10 des Sachberichtsentwurfs, der Bundesbeauftragte habe hierzu erläutert, dass es nach seinen Erkenntnissen bei der inoffiziellen Zusammenarbeit mit IM aus Kirchen gängige Praxis gewesen, dass die MfS-Offiziere Berichte oder schriftliche Informationen nach den mündlichen Berichten der IM anfertigten:

Ich konnte zurzeit meiner angeblichen IM-Tätigkeit kein „IM aus Kirchen“ sein, weil ich längst Angestellter des Staates war, meine Anstellung im kirchlichen Dienst endete am 31. August 1961 – wie bereits in meiner Erklärung vom Januar mitgeteilt.

Dies müsste natürlich auch dem Bundesbeauftragten bestens bekannt sein. Da er sich trotzdem zu dieser Behauptung entscheidet, belegt er damit nur unfreiwillig seine offensichtliche Voreingenommenheit und Einseitigkeit. Dies sollten die Ausschussmitglieder beachten, die Angaben ungeprüft zu übernehmen.“

Auch mit diesem Argument setzt sich der Ausschuss nicht inhaltlich auseinander, sondern macht etwas Anderes:

– Aus dem „IM aus Kirche“ wird plötzlich und ohne jede Erläuterung „IM aus dem kirchlichen Bereich“ in zwei Passagen (S. 12 und S. 25), jeweils wie im Entwurf unter Bezugnahme auf angebliche Auskünfte bzw. Ausführungen des Bundesbeauftragten, die nicht belegt oder zitiert werden. Statt sich mit einem Einwand ernsthaft auseinander zu setzen und die Auskunftslage des Bundesbeauftragten in Frage zu stellen, zieht es der Ausschuss also vor, die Auskunft einfach in einem wesentlichen Punkt umzuformulieren, um nicht zu sagen zu verfälschen. Denn auch dem Ausschuss muss klar gewesen sein, dass zwischen „IM aus Kirche“ und „IM aus dem kirchlichen Bereich“ ein wesentlicher Unterschied besteht, sonst hätte er ja diese Umformulierung aufgrund meines Einwandes nicht vorgenommen.

II.

(Einseitigkeit der Auswertung von Unterlagen und der Ergebnisse meiner Anhörung durch den Ausschuss)

1. Zum Beweiswert von Indizien

Rechtsstaatlich überzeugen kann die Feststellung auch aus anderen Gründen nicht:

Ein großer Mangel besteht darin, dass keine einheitlichen Kriterien für eine Beweiswürdigung aufgestellt werden.

Die vorläufigen Feststellungen stützen sich ausschließlich auf Indizien. Auch wenn die Feststellung immer wieder betont, er habe „… im Ergebnis … keine Zweifel“, „keine Zweifel am Wahrheitsgehalt der Ausführungen in den Untersuchungsergebnissen des MfS“ und die detaillierten Stellungnahmen zur Entkräftung der Indizien als „nicht stichhaltig“ einschätzt, kann dies nicht darüber hinwegtäuschen: Die Indizien sind äußerst dürftig und werden nicht dadurch besser, dass die Feststellung sich weitgehend auf Passagen aus dem Urteil des Landesarbeitsgerichts stützt und vom Bundesverfassungsgericht nur insoweit abgesegnet wurde, als es nicht gegen Grundrechte der Verfassung verstoße und dieses durch neuere Erkenntnisse überholt ist.

Die Feststellung der angeblichen Tätigkeit des Abgeordneten Dr. Heinrich Fink beruht auf bloßen Indizien. Indizien bzw. Hilfstatsachen sind nur dann ausreichend, wenn von ihrem Vorliegen auf die unmittelbar entscheidungserhebliche Tatsache geschlossen wird. Nicht ausreichend sind also Vermutungen, für die es keine tatsächlichen Anhaltspunkte oder Erfahrungssätze gibt. Auch Erfahrungssätze müssen aber wissenschaftlich abgesichert sein und dürfen sich nicht in bloßen Alltagstheorien o. Ä. erschöpfen. Weiter sind Indizien nur dann tragfähig, wenn sie ihrerseits eindeutig feststehen, also unstreitig oder bewiesen sind.

Diesen selbstverständlichen Grundsätzen und der im Vorspann wiedergegebenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, wonach für eine belastende Feststellung von der Verstrickung des Abgeordneten eine so sichere Überzeugung gewonnen werden muss, dass auch angesichts der beschränkten Beweismöglichkeiten vernünftige Zweifel an der

Richtigkeit der Feststellung ausgeschlossen sind, wird der Entwurf in keiner Weise gerecht.

2. Zu den Vorwürfen im Einzelnen

2.1 Zu dem wesentlichen Indiz („... sein Verhalten im Zusammenhang mit dem Kirchentag Berlin-Brandenburg im Juni 1987“)

2.1.1 Eine weitere genauere Überprüfung der Akte im Strafverfahren des Amtsgerichts Tiergarten ergibt, dass das Gericht beim Stasi-Bundesbeauftragten um Mitteilung gebeten hatte, wo sich die „Lagefilme der Hauptabteilung XX/4 des Kirchentages Berlin-Brandenburg im Original befinden“

– Zunächst versuchte der Staatsanwalt die Anforderungen abzublocken („m. E. reichen die vorliegenden Ablichtungen der Lagefilme aus. Ich stelle aber anheim, die Originale nach Eingang der Antwort beim Bundesbeauftragten zu erfordern“ (Band III, Bl. 154).

Im Antwortschreiben des Stasi-Bundesbeauftragten vom 5. November 1997 heißt es:

> „Die Recherchen in den Unterlagen des ehemaligen MfS haben ergeben, dass die Originale der Lagefilme im bisher erschlossenen Bestand nicht vorhanden sind und auch keine Aussage zu ihrem Verbleib getroffen werden kann.
>
> Es liegen hier aus dem Zeitraum des Kirchentages lediglich teilweise unvollständige Durchschläge der Lagepläne vor, die umfassende Aussagen zu den von Ihnen angefragten Tagen (gemeint wohl Fragen – RA Schultz) nicht ermöglichen.“

In einem weiteren Schreiben vom 8. Februar 1999 heißt es hierzu:

> „Nach erneuter Recherche kann ich Ihnen mitteilen, dass unter den aufgefundenen ‚Lagefilmen‘ der Hauptabteilung XX des MfS nur wenige Schriftstücke Originale (Urschriften bzw. 1. Exemplare) sind und es sich überwiegend um Durchschriften oder Kopien handelt. Bei den Durchschriften bzw. Kopien, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. BStUG Originalen gleichstehen, handelt es sich nach hiesiger Ansicht um Arbeitsmaterial der Abteilung XX/4, was aus hand- und maschinenschriftlichen Korrekturen, Einfügungen und Bemerkungen ersichtlich ist. … Herr Prof. Dr. Fink findet aber in diesem Material nur in einem Bericht Erwähnung, worin über den Teilnehmerkreis einer kirchlichen Veranstaltung berichtet wird und zwar im Klarnamen.“

Damit steht fest, dass die Grundlage, auf die sich die angeblichen Anrufe stützen, mehr als dürftig ist – ganz abgesehen davon, dass selbst der Bundesbeauftragte sehr einschränkend formuliert: „Nach hiesiger Ansicht um Arbeitsmaterial …“ usw. Wenn der Abgeordnete Dr. Heinrich Fink in dem Lagefilm mit seinem richtigen (Klarnamen) genannt wird, entkräftet dies das angebliche Indiz ganz entscheidend. Wäre es doch widersinnig und den Grundsätzen eines konspirativ arbeitenden Geheimdienstes im hohen Maße widersprechend, wenn im gleichen Zusammenhang eines Dokuments („Lagefilm“) der Betreffende einmal mit dem Klarnamen, an anderer Stelle aber mit seinem angeblichen Decknamen geführt wird.

2.1.2 Die im Entwurf auszugsweise angefügte Urteilsbegründung des LAG Berlin, auf die sich die Begründung beschränkt, ist nach dem bisherigen Ergebnis des Strafverfahrens nicht mehr haltbar

> „Soweit von beiden Zeugen ein hauptamtlicher Mitarbeiter der Bezirksverwaltung Halle namens Peter Heinrich, der ‚Heiner‘ gerufen worden sei, als potentieller Anrufer ins Spiel gebracht worden ist, hält die Berufungskammer diese Mutmaßung für eine freie Erfindung der beiden Zeugen, die nur durch ihr Bemühen erklärt werden kann, den Kläger zu decken“ (Entwurf S. 21).

Die im Rahmen des Strafverfahrens vor dem Amtsgericht Tiergarten durchgeführten Ermittlungen haben ergeben, dass es sehr wohl einen hauptamtlichen Mitarbeiter des MfS in Halle mit dem Familiennamen ‚Heinrich‘ gab. Dieser Zeuge wurde am 19. März 1997 richterlich vernommen und hat u. a. bekundet,

> „… dass mich Herr Roßberg nicht immer korrekt mit meinem richtigen Vornamen angesprochen hatte, sondern auch den Namen Heinrich, Heini, Heiner fiel. Möglicherweise hat mich auch Herr Wiegand nicht immer korrekt mit meinem Vornamen angesprochen, sondern verwendete ähnlich klingende Namen wie oben angeführt …
>
> Mir ist erinnerlich, dass ich anlässlich des Kirchentages Berlin-Brandenburg zeitweise an zentralen Veranstaltungen teilgenommen habe. In dieser Zeit habe ich auch in der Lagegruppe angerufen und kurz Informationen über durchgeführte Veranstaltungen abgegeben. Ich habe mich nie selbst mit dem Namen Heiner gemeldet, sondern mit meinem Nachnamen Heinrich. Ob ich am 24. 06. 1987, 23.15 Uhr und am 27. 06. 1987 gegen 8.30 Uhr bei der Lagegruppe angerufen habe, kann ich nicht mehr sagen“ (Bl. 139f – Hervorh. vom Verf.).

Im Klartext: Entgegen den Annahmen des LAG gab es nicht nur einen Zeugen namens „Heinrich“, sondern dieser war auch hauptamtlicher Mitarbeiter des MfS in Halle und bestätigt nicht nur, dass er oft mit seinem Vornamen u. a. als „Heiner“, sondern vor allem, dass er es war, der bei der Lagegruppe angerufen hat.

Dass der Ausschuss meinen Hinweis auf die Erkenntnisse aus dem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren in dem Zusammenhang statt gründlicher Recherche ausgerechnet mit längeren Zitaten aus der LAG-Entscheidung kontert, wonach aufgrund der ergänzenden Recherche des Bundesbeauftragten nunmehr festgestanden habe, dass es einen offiziellen Mitarbeiter mit dem Vornamen „Heiner“ o. Ä. klingenden Vornamen nicht gab und das Gericht die Angaben der Zeugen „für eine freie Erfindung der beiden Zeugen (hält), die nur durch ihr Bemühen erklärt werden kann, den Kläger

zu decken“, ist wiederum für das einseitige Vorgehen des Ausschusses kennzeichnend, der sich offenbar mit Fakten nicht auseinandersetzen will und hinter der vorgeblichen Autorität der LAG-Entscheidung verschanzt.

Mit der Zeugenaussage des früheren Stasi-Mitarbeiters Heinrich sind nicht nur die wesentlichen Aussagen der Zeugen Roßberg und Wiegand bestätigt, sondern auch meine bisherigen Einlassungen. Damit ist m. E. die mehr als problematische „freie Beweiswürdigung“ des LAG Berlin endgültig widerlegt, und die Unterlagen der Gauck-Birthler-Behörde dürfen nicht mehr als Indiz verwendet werden.

2.2 Zur „Verleihung der Verdienstmedaille in Gold“

Die Begründung in der Feststellung des Ausschusses erwähnt zwar, dass ich den Erhalt der Verdienstmedaille der NVA in Gold bestritten habe, geht jedoch mit keinem Wort auf die hierzu vorgetragenen Argumente und Unterlagen ein. Bei der Anhörung hatte ich vorgetragen, dass ich keine Verdienstmedaille, sondern den Vaterländischen Verdienstorden in Bronze mit der dazugehörigen Geldzuweisung erhalten habe. Die Verleihung fand im Roten Rathaus in Berlin statt, zusammen mit weiteren hundert Personen und der Übergabe einer Urkunde. Dazu habe ich eine Reihe von Unterlagen dem Ausschuss überreicht.

2.3 Zur angeblichen Äußerung „ich arbeite doch auch für Euch“ anlässlich des Polizeieinsatzes vor der Gethsemane-Kirche im Oktober 1989

Hierzu hatte ich bereits in meiner Stellungnahme vom 27. März u. a. vorgetragen:

In dem Sachberichtsentwurf werden unter „7. Untersuchungsergebnisse des MfS über meine Strafanzeige gegen Unbekannt vom 12. Oktober 1989“ zusammengefasst. Nach einem „Bericht zur Personenkontrolle“ Abteilung VIII vom 11. Oktober 1989 soll ich einem Gen. Major Jesche gegenüber anvertraut haben „ich arbeite doch auch für Euch“.

Eine solche Äußerung stelle ich entschieden in Abrede, auch wenn ich mich selbstverständlich heute nicht mehr an alle Einzelheiten erinnern kann und nicht nur ich seinerzeit in dem turbulenten Geschehen verständlicherweise erregt war, nachdem man mich nicht nur grundlos beleidigt, sondern vor allem uniformierte Polizeibeamte mir gegenüber eine Körperverletzung begangen hatten. Ein genaues Studium der Dokumente und der Umstände der Strafanzeige führt zwingend zu der gleichen Schlussfolgerung:

– Die angebliche Äußerung steht am Ende eines Satzes in dem Bericht, wonach Major Jesche eine schnelle Beruhigung der Situation erreichen wollte, die seiner Meinung nach auch eingetreten sei „und sich darin äußerte, dass der Prof. Dr. Fink ihm anvertraute …“. Mit anderen Worten: Meine behauptete Äußerung soll der Beleg dafür sein, dass Major Jesche durch sein Eingreifen eine schnelle Beruhigung erreicht habe.

  Die mir zugeschriebene Äußerung soll also als Beweis dafür dienen, dass sich ein Stasi-Offizier hervorragend verhalten habe, um damit den meiner Strafanzeige zugrunde liegenden Vorfall zu widerlegen. Es handelt sich also ganz offensichtlich um eine reine Schutzbehauptung der betroffenen Einsatzkräfte, um das eigene Fehlverhalten zu kaschieren und davon abzulenken.

– Die mir in den Mund gelegte Äußerung ist völlig abwegig und sinnlos, weil ich, wie von mir gefordert, mit dem Einsatzleiter, das heißt, einem uniformierten Polizisten, gesprochen habe, an dessen Namen ich mich heute nicht erinnere: Warum sollte ich einem uniformierten Polizeibeamten sagen, „ich arbeite doch auch für Euch“? Sinn gemacht und der Situation entsprochen hätte es doch eher, wenn ich geäußert hätte, „ich arbeite doch nicht für Euch“.

– Schließlich stünde die behauptete, mir in den Mund gelegte Äußerung im krassen und unauflösbaren Widerspruch zu meiner Teilnahme an dem Protest vor der Gethsemane-Kirche und zu meiner Beschwerde und meiner anschließenden Strafanzeige – ein seinerzeit ungewöhnlicher und aufsehenerregender Schritt (sowohl der damalige Rektor der HU, Prof. Dr. Dieter Hass als auch der erste Sekretär der Kreisleitung der SED Harry Smettan haben mich dringend gebeten, die Anzeige zurückzuziehen). Warum sollte ich diese erstatten, wenn ich mit dem Einsatzleiter vertraulich gesprochen, ihm erklärt hätte, ich sei „einer von Euch“ und die Situation durch das Eingreifen des Einsatzleiters schnell beruhigt sei. Das Gegenteil war offensichtlich der Fall und ergibt sich eindeutig aus meiner Strafanzeige, die bekanntlich mit dem Absatz schließt:

  „Das im Ganzen empörende Verhalten stellt sich hinsichtlich der Person des Anzeigeerstatters als vorsätzliche Körperverletzung … dar.

  Herr Prof. Dr. Fink ist entsetzt über das ihm Widerfahrene. Verhaltensweisen der geschilderten Art wurden von ihm bisher für völlig unmöglich gehalten.“

– Der Bericht der Abteilung XX enthält auch sonst offensichtliche Unwahrheiten, wenn er die erlittenen Körperverletzungen in Abrede stellt und behauptet, ich hätte mich an dem Abend während des Einsatzes auch nicht über Körperverletzungen beschwert.

Das Gegenteil ließe sich nicht nur leicht durch meinen Sohn Daniel Fink und meine Tochter Rahel Fink und mehrerer Studenten der Fakultät als Zeugen widerlegen. Vor allem ergibt es sich zunächst aus den detailliert geschilderten Verletzungshandlungen:

> „… mehrfach wurde Herr Prof. Dr. Fink mit einem Schlagstock auf den Rücken geschlagen, was erhebliche Verletzungsfolgen zeitigte …
>
> Beim Besteigen des PKW wurde er von einem Mitglied der Einsatzgruppe ergriffen, ihm wurde ein Arm im Polizeigriff auf den Rücken hochgedreht und gleichzeitig wurde sein Kopf nach vorne gebeugt. Es wurde der Versuch unternommen, seinen Kopf auf das Fahrzeug zu stoßen. …“ (S. 2)
>
> „Auf Bitten von Herrn Prof. Dr. Fink wurde sein Sohn Daniel, der grundlos in einen der Busse verfrachtet worden war, aus diesem wieder herausgeholt. Der Sohn Da-

niel hatte einen schweren Schlag mit einem Schlagstock auf einen Oberschenkel erhalten, der zu einer klaffenden Wunde führte.“

Vor allem aber sind die Verletzungsfolgen eindeutig dargestellt und attestiert. So heißt es in der Strafanzeige hierzu:

„Herr Prof. Dr. Fink hat sich, da ihn unaufschiebbare dienstliche Verpflichtungen zuvor daran hinderten, am 12. 10. 1989 in ärztliche Behandlung begeben. Frau Dr. Schwarzbach, tätig im St. Hedwigs Krankenhaus, … schrieb Herrn Prof. Dr. Fink arbeitsunfähig krank. Sie stellte fest, dass sowohl in der Rückenwirbelsäule als auch in der Halswirbelsäule ein Wirbel ausgerenkt ist. Zum Zeitpunkt des Diktats, 12. 10. 1989, konnte lediglich ein Wirbel unter großen Schmerzen wieder eingerenkt werden. Weitere Behandlung wird erforderlich. Ein ärztliches Attest wird nachgereicht werden.“

Wenn der Stasi-Bericht die Körperverletzung und die Verletzungsfolgen in Abrede stellt, ist dadurch belegt, dass er zu zentralen Fragen der Strafanzeige bewusst wahrheitswidrige falsche Angaben enthält. Vor diesem Hintergrund muss die angebliche mir in den Mund geschobene Bemerkung als eine aus der Luft gegriffene reine Erfindung gewertet werden, mit der versucht wird, das menschenrechtswidrige Vorgehen gegen die Demonstranten und die Angriffe gegen meine Person durch das angeblich korrekte und schnelle Eingreifen eines Stasi-Offiziers nachträglich zu beschönigen.

3. Zur Vernichtung der fünf Dr. Heinrich Fink betreffenden Aktenordner im Dezember 1989 als „maßgebliches Indiz“

Auch hier reduziert sich die Auseinandersetzung mit meinen Einwänden gegen dieses Indiz auf die lapidare Feststellung: „Anhaltspunkte dafür, dass die Aktenvernichtung, die von Dr. Heinrich Fink ausdrücklich mit der Begründung bedauert worden ist, ansonsten auf Entlastendes zurückgreifen zu können, von einem Motiv zur Schädigung getragen gewesen sein könne, habe sich nicht ergeben.“

Hier unterstellt der Ausschuss also ein Schädigungsmotiv meiner Person als einzig möglichen Grund für die Vernichtung der Akten, um dann keine Anhaltspunkte für eine solche unterstellte Schädigungsabsicht finden zu können. Eine viel näher liegende Erklärung aufgrund meines Vortrages hierzu wird also gar nicht erst in Erwägung gezogen:

Die Aktenbände betreffend meine Person dürften deshalb im November vernichtet worden sein, weil man mir und der Öffentlichkeit die darin enthaltenen Informationen und Enthüllungen – gerade auch über die Arbeitsweise des Stasi mir gegenüber – vorenthalten wollte, zumal ich kurz vorher im Oktober 1989 mit meiner Strafanzeige gegen DDR-Sicherheitskräfte einen für DDR-Verhältnisse einmaligen und aufsehenerregenden Schritt unternommen hatte.

Diese Strafanzeige und die Tatsache,

– dass ein prominenter und über die DDR hinaus engagierter und bekannter Theologe jahrzehntelang bespitzelt und abgehört wurde,
– dass nicht nur meine umfangreiche regimekritische Tätigkeit, u. a. durch den Einsatz für Kriegsdienstverweigerer, die Versöhnung mit Israel, die Zusammenarbeit und die Kontakte mit internationalen kritischen Theologen, mit Führern der westberliner und westdeutschen Studentenbewegung, des „Prager Frühlings“, sondern vor allem deren Bekämpfung, Bespitzelung usw. öffentlich dokumentiert und herausgekommen wäre und
– dass all dies ausgerechnet im kirchlichen Bereich stattfand,

sollen keine Anhaltspunkte sein?

Auch diese Passage in der Feststellung bestätigt: Wer keine entlastenden Momente sehen will, nur Belastendes finden, braucht darauf gar nicht erst einzugehen, damit die offensichtliche Voreingenommenheit nicht in Frage gestellt wird.

4. Zu den Einsatz- und Maßnahmeplänen

Hier zeichnet sich die Argumentation durch eine umwerfende Logik aus, wenn es heißt:

„… da es völlig unplausibel wäre, falls das MfS über viele Jahre hinweg den Einsatz zu verschiedensten Anlässen vorgesehen haben sollte, ohne dass jemals ein derartiger Einsatz ‚erfolgreich‘ im Sinne des MfS durchgeführt worden wäre“.

Die Möglichkeitsform des doppelten Konjunktivs ist schon entlarvend unter der Bedingung („falls“). Tatsächlich müsste dem Ausschuss auch aus der Praxis bundesdeutscher Geheimdienste, wie etwa dem in München anhängigen bekannt sein, dass dort jahrelange Fehlplanungen und Fehleinsätze an der Tagesordnung sind. Dies müsste doch für den Geheimdienst der DDR umso mehr gelten. Wird doch immer wieder betont, dass die DDR u. a. an einem völlig ineffektiven Verwaltungs- und Behördensystem gelitten habe. Soll das ausgerechnet für einen Geheimdienst nicht gelten, so dass man schlussfolgern darf: Wenn es eine genügende Anzahl von Plänen gibt, muss ja einer von diesen auch tatsächlich erfolgreich gewesen sein …?

III. Zusammenfassung

Dazu fasse ich noch einmal zusammen, was ich als Erklärung am 31. Januar 2001 dem 1. Ausschuss mitgeteilt habe. Diese Erklärung ist durch die bisherigen Ergebnisse des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens im vollen Umfang bestätigt und durch die Feststellungen des 1. Ausschusses nicht erschüttert.

Ich bin zu keinem Zeitpunkt als informeller Mitarbeiter für das Ministerium für Staatssicherheit tätig gewesen. Ich habe keine Verpflichtungserklärung, weder schriftlich noch mündlich abgegeben. Die Erklärung der Gauck-Behörde, dass bei kirchlichen Mitarbeitern eine Verpflichtung per Handschlag mündlich abgenommen wurde, trifft für mich nicht zu.

Ich möchte auch an dieser Stelle erklären, dass ich weder konspirative Berichte für das MfS angefertigt habe, noch mich in konspirativen Wohnungen getroffen habe, noch Geschenke oder Geldzuwendungen erhalten habe.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333